



**Feuerwehr
Borken**

Kai Sobbe
Aufstiegsbeamter
Feuerwehr Borken

Entscheidungsvorlage

Notfallplanung zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns

Facharbeit gemäß § 20 Abs. 1 VAP2.2-Feu NRW

Borken, den 14.06.2025

Aufgabenstellung

Notfallplanung zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns

Zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns im nicht-militärischen Krisenfall ist es erforderlich, bei Einschränkung und teilweise Ausfall von Verwaltungskapazitäten die nicht aufschiebbaren Pflichtaufgaben einer Landkreisverwaltung dauerhaft sicherzustellen. Hierzu hat die KGSt® bereits im Jahr 2017 das sogenannte Verwaltungsscreening für kommunale Produkte, Leistungen und Prozesse veröffentlicht. Erstellen Sie für den Hauptverwaltungsbeamten eine Entscheidungsvorlage, welche Prozesse, Organisationen und Produkte im Krisenfall dauerhaft zu sichern sind. Beachten Sie hierbei auch, dass weitere Prozesse, Organisationseinheiten und Produkte ihre Arbeit einstellen können, sollen oder müssen. Führen Sie zudem die Entscheidungs- und Beteiligungsprozesse der Personalvertretung sowie einen Vorschlag zur Kommunikation an die Bediensteten unter Berücksichtigung der beamten- und tarifrechtlichen Besonderheiten (bspw. Anordnung von Mehrarbeit) aus.

Hinweis zur männlichen und weiblichen Schreibweise

Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird nur dort die männliche und weibliche Form verwendet, wo in besonderer Weise die Geschlechterabhängigkeit von Aussagen betont werden soll. An den anderen Stellen wird für Funktionsbezeichnungen das generische Maskulinum verwendet.

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Abkürzungen
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AZVO NRW	Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung)
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BeamStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMI	Bundesministerium des Innern
BuMA	Bevölkerungsinformation und Medienarbeit
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BSIG	Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BSI-KritisV	Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz
CBRN-Gefahren	Einsatz chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Wirkstoffe
EZulV	Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen
GewO	Gewerbeordnung
h	Stunde (Zeiteinheit)
HVB	Hauptverwaltungsbeamter (Landrat oder Oberbürgermeister)
IT	Informations-Technologie
KatS	Katastrophenschutz
KGS	Koordinierungsgruppe des Stabes
KGSt®	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KRITIS	Kritischen Infrastrukturen
KS	Krisenstab
KZV	Konzeption Zivile Verteidigung
LBG NRW	Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz)
LdKS	Leiter des Krisenstabes
LGG NRW	Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz)
LPVG	Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-Personalvertretungsgesetz)
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (bis 2017)
NI	Niedersachsen
NRW	Nordrhein-Westfalen
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SSK	Strahlenschutzkommission

TP	Teilprojekt
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
vfdb	Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e.V.
ZAP	Zivile Alarmplanung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organisatorischer Aufbau (eigene Darstellung, 2024).....	1
Abbildung 2: Organisation der fiktiven Landkreisverwaltung (eigene Darstellung, 2024).....	2
Abbildung 3: Prozessablauf in Teilprojekten (TP) (eigene Darstellung, 2024)	4
Abbildung 4: Methodisches Vorgehen (eigene Darstellung, 2024)	9
Abbildung 5: Ergebnisse der Nutzwertanalysen (eigene Darstellung, 2024).....	10
Abbildung 6: Beispiel einer Risikoanalyse (eigene Darstellung, 2024).....	43
Abbildung 7: Nutzwertanalyse Referenzszenario Extremwetterereignis (eigene Darstellung, 2024)	47
Abbildung 8: Ergebnisse der Nutzwertanalyse (eigene Darstellung, 2024).....	47
Abbildung 9: Leitlinie für die Priorisierung der Aufgaben (Universität Paderborn, 2017, S. 30)	48
Abbildung 10: Vorschlag einer Dienstvereinbarung, Regelungsteil Personal (eigene Darstellung, 2024).....	53

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Priorisierung der Hauptproduktbereiche (eigene Darstellung, 2025)	1
Tabelle 2: Internetrecherche (eigene Darstellung, 2024).....	11
Tabelle 3: Durchgeführte Experteninterviews (eigene Darstellung, 2024).....	13
Tabelle 4: Übersicht und Dokumentation der Experteninterviews (eigene Darstellung, 2024).....	16
Tabelle 5: Ergebnisse der Risikoanalysen (eigene Darstellung, 2024)	43
Tabelle 6: Ziele und Bewertungskriterien im TP-3 zur Priorisierung von Verwaltungsleistungen im Krisenfall (KGSt®, 2017, S. 13), (eigene Darstellung, 2024)	44
Tabelle 7: Bewertungskriterien im TP-3 zur Bewertung von krisenspezifischen Merkmalen (eigene Darstellung, 2024).....	45
Tabelle 8: Anzahl der Produkte, Leistungen und Prozesse im KGSt®-Prozesskatalog (KGSt®, 2023), (eigene Darstellung 2024).....	46
Tabelle 9: Anzahl der Bewertungen in den Nutzwertanalysen (eigene Darstellung, 2024)	47
Tabelle 10: Anzahl der Bewertungen je Ordnungsrahmen (eigene Darstellung, 2024)	48
Tabelle 11: Prozesssteckbrief Priorisierung und Maßnahmenplanung (KGSt®, 2017, S. 16) (eigene Darstellung, 2024).....	49
Tabelle 12: Prozesssteckbrief Arbeitsplatz (KGSt®, 2017, S. 17) (eigene Darstellung, 2024)	50
Tabelle 13: Prozesssteckbrief Mitarbeiter (KGSt®, 2017, S. 17) (eigene Darstellung, 2024)	50
Tabelle 14: Projektskizze (eigene Darstellung, 2024) (BBK B. , o.J.).....	51
Tabelle 15: Zeitzuschläge bei Beschäftigten (eigene Darstellung, 2024)	52
Tabelle 16: Zeitzuschläge bei Beamten (eigene Darstellung, 2024)	52
Tabelle 17: Bewilligte Projektförderungen (eigene Darstellung, 2025)	54

Inhalt

Abkürzungen.....	II
Teil I: Entscheidungsvorlage	1
Kurzzusammenfassung	1
1 Einleitung	2
2 Sachdarstellung.....	2
3 Ziele und Nutzen	3
4 Handlungsoptionen und Auswirkungen	3
4.1 Projektablauf - Identifizierung von Prozessen, Organisationen und Produkten	4
4.2 Kommunikation	6
4.3 Personal- und Tarifrrechtliche Belange.....	6
4.4 Personalvertretungsrechtliche Belange	7
4.5 Entscheidungsalternativen	7
5 Entscheidungsvorschlag.....	7
6 Fazit.....	8
Teil II: Methoden-, Literatur- und Quellendokumentation	9
1 Beschreibung der Methodik	9
2 Begründung	10
3 Literatur- und Quellendokumentation	10
3.1 Beschreibung der Literatur- und Quellensuche und der Datenbanken	10
3.2 Übersicht über die Ergebnisse der Literatur- und Quellendokumentation.....	11
3.3 Kriterien der Literatur- und Quellenauswahl	12
3.4 Zusammenfassende Beschreibung der ausgewählten Literatur und Quellen.....	12
Literatur- und Quellenverzeichnis	13
A. Anhänge.....	16
Anhang Experteninterviews	16
Anhang Risikoanalysen	43
Anhang Ziele und Bewertungskriterien	44
Anhang Prozesskatalog	46
Anhang Nutzwertanalysen	47
Anhang Ordnungsrahmen.....	48
Anhang Prozesssteckbriefe	49
Anhang Projektskizze.....	51
Anhang Zulagen und Zuschläge	52
Anhang Regelungsteil – Personal – einer Stabdienstordnung	53
Anhang Fördermittel.....	54
B. Eigenständigkeitserklärung.....	55

Teil I: Entscheidungsvorlage

Kurzzusammenfassung

Die dauerhafte Sicherstellung des Verwaltungshandelns ist eine zentrale Aufgabe der Landkreisverwaltung, insbesondere in Krisensituationen. Unvorhersehbare Ereignisse wie Naturkatastrophen, Cyberangriffe oder pandemische Lagen können die Leistungsfähigkeit der Verwaltung erheblich einschränken. Um die Daseinsvorsorge und den Schutz der Bevölkerung, auch unter außergewöhnlichen Bedingungen zu gewährleisten, ist eine systematische Vorbereitung unerlässlich. Diese Entscheidungsvorlage zeigt anhand eines strukturierten Verwaltungsscreenings auf, welche Prozesse, Organisationseinheiten und Produkte in einem Krisenfall priorisiert sichergestellt werden müssen. Ermittelt wurde dieses durch die quantitativen Forschungsmethoden der Experteninterviews sowie Risiko- und Nutzwertanalysen auf Ebene der Hauptproduktbereiche nach KGSt® mit insgesamt fünf verschiedenen Referenzszenarien.

Tabelle 1: Priorisierung der Hauptproduktbereiche (eigene Darstellung, 2025)

Priorität	Hauptproduktbereiche	Maßnahmen
Hoch	▪ Gesundheit, ▪ Sicherheit und Ordnung, ▪ Soziale Hilfen, ▪ Innere Verwaltung	▪ Dauerhafte Aufrechterhaltung, ▪ Schichtfähigkeit herstellen, ▪ Personalzuweisung
Mittel	▪ Kinder, Jugend und Familie, ▪ Zentrale Finanzleistungen	▪ Einschränkung, ▪ Personalabgabe
Niedrig	▪ Schule und Kultur, ▪ Gestaltung der Umwelt	▪ Starke Einschränkung, ▪ temporäre Schließung, ▪ Personalabgabe

Gleichzeitig werden rechtliche, organisatorische und personalwirtschaftliche Rahmenbedingungen betrachtet, um eine flexible und rechtssichere Anpassung der Verwaltungsstrukturen im Krisenfall zu ermöglichen. Eine Erkenntnis aus dieser Facharbeit ist, dass es in jedem Fachbereich Leistungen oder Prozesse gibt, die in bestimmten Krisen oder in deren Verlauf benötigt werden. Daher sind alle Fachbereiche weiter zu betreiben, können teilweise aber personell erheblich reduziert werden. In dieser Facharbeit wird ein Projektablauf beschrieben, wie eine Landkreisverwaltung systematisch auf verschiedene Krisenszenarien überprüft und organisatorisch angepasst werden kann und auch sollte.

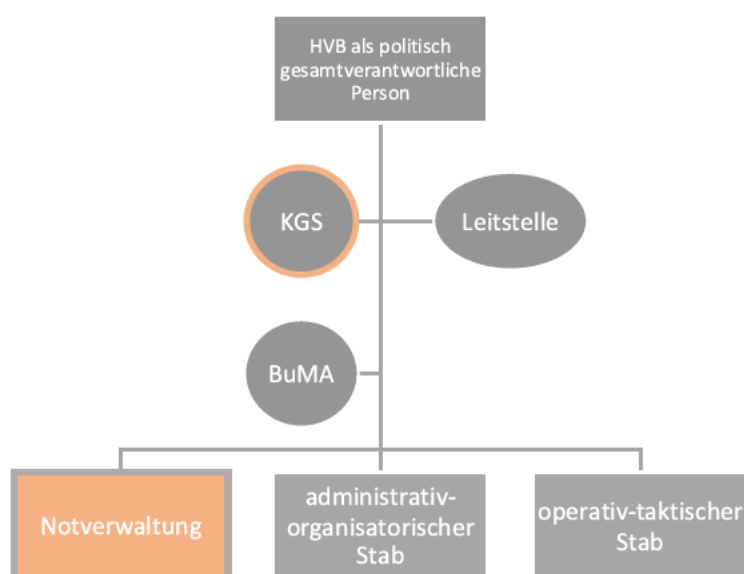


Abbildung 1: Organisatorischer Aufbau (eigene Darstellung, 2024)

1 Einleitung

Die sichere Verfügbarkeit und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ist Grundvoraussetzung für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Handlungsfähigkeit des Staates. Eine Störung oder gar ein Ausfall einzelner Einrichtungen kann sich daher negativ auf die öffentliche Ordnung auswirken. Insbesondere ein Ausfall von Behörden im Bereich der Gefahrenabwehr kann für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgenschwere Konsequenzen haben (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe [BBK], o.J.).

Kommunen können jederzeit durch meteorologische, technische, terroristische oder gesundheitliche Krisenfälle wie beispielsweise Hochwasser, Starkregenereignisse, starke Schneefälle, Cyberangriffe, Stromausfälle, CBRN-Lagen oder Pandemien in unterschiedlicher Ausprägung und Dauer konfrontiert werden (BBK, 2005).

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik [BSI], o.J.). Auf der Ebene der kommunalen Verwaltung steht die Sicherstellung der exekutiven Staatsgewalt im Vordergrund. Diese umfasst die Umsetzung von Recht im Rahmen der Eingriffs- und Leistungsverwaltung sowie die polizeiliche und nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr. Diese Aufgaben werden innerhalb der KRITIS (BSI, 2009) dem Sektor Staat und Verwaltung zugeordnet. Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung sind allerdings nicht vollumfänglich, sondern lediglich selektiv durch das noch nicht verkündete KRITIS-Dachgesetz (Bundesministerium des Innern und für Heimat [BMI], 2022) reguliert. Dies bedeutet, dass hierdurch die Verantwortung und das pflichtgemäße Ermessen des Hauptverwaltungsbeamten (HVB) als Behördenleitung besonders hervorgehoben werden.

Ein vollständiger oder teilweiser Ausfall der kommunalen Verwaltung hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger und könnte deren Leib und Leben gefährden. Daher liegt es in der Verantwortung des HVB, das Verwaltungshandeln seiner Behörde durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Die fiktive Landkreisverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen ist in meiner Facharbeit wie folgt organisiert:



Abbildung 2: Organisation der fiktiven Landkreisverwaltung (eigene Darstellung, 2024)

Die besondere Aufbauorganisation der Landkreisverwaltung im Krisenfall wird folgend Notverwaltung genannt. Annahme: Als Leiter des Krisenmanagements wurde ich vom HVB beauftragt, das Projekt zu planen.

2 Sachdarstellung

Krisen treten in der Regel plötzlich auf, sodass eine Vorbereitung auf diese bereits im Vorfeld stattgefunden haben muss. Wird erst mit Eintritt der Krise oder nur verzögert darauf reagiert, ist es deutlich schwieriger, wieder die notwendige strategisch planerische Position zu erlangen.

Warum eine öffentliche Verwaltung eine große Resilienz gegenüber äußeren aber auch inneren Einflüssen haben muss, zeigt die Häufigkeit aber auch die Intensität und Dauer der Krisen in jüngster Vergangenheit. Meteorologische Extremereignisse treten in einer Regelmäßigkeit und einer Intensität auf, die auch häufig Auswirkungen auf Infrastrukturen haben (Universität Paderborn, 2017, S. 5).

Das Beispiel vom Cyberangriff mit einer Ransomware auf die Südwestfalen-IT [SIT], als IT-Dienstleister für Kommunen, kommunale Betriebe und kommunale Einrichtungen, bei dem 72 Kommunen mit 22000 betroffenen Arbeitsplätzen (Heinrich-Böll-Stiftung e.V., 2024) direkt betroffen waren zeigt, wie schnell eine Verwaltung in einen möglichst vorbereiteten Krisenmodus wechseln können muss.

„Ein wesentliches Element der Resilienz ist die Fähigkeit sich an unerwartete Situationen, welche zu einer Krise führen können, schnell und effizient anzupassen. Dieses erfordert ein Krisenmanagement, welches den politischen Entscheidungsträgern bekannt ist und von den administrativ sowie operativ verantwortlichen Führungskräften erlernt und geübt werden muss“ (Fritzen, Hummel, & Dr. Schmidt, 2021, S. 3).

Hierbei ist hervorzuheben, dass mit Krisenmanagement nicht die Fortführung der Aufgaben unter erschwerten Bedingungen, sondern die strukturelle und organisatorische Anpassung der jeweiligen Organisation an eine Ausnahmesituation gemeint ist (Fritzen, B. et al., 2021, S. 4).

Um die umfangreichen Aufgaben der Daseinsvorsorge einer Kommunalverwaltung jederzeit zu gewährleisten, muss das Verwaltungshandeln sichergestellt sein. Die dargestellten Szenarien der vergangenen Jahre zeigen, wie unterschiedlich die Krisen sind und mit welcher heterogenen Herausforderungen sie einhergehen. Überlagern sie sich noch, können sie sich zu Mehrfachkrisen potenzieren, beispielsweise wie das Schneechaos 2005 im Münsterland, bei dem neben den Schneebruch- und Verkehrsproblemen auch großflächig und langanhaltend die Stromversorgung ausfiel. In solchen Krisen ist eine Kommunalverwaltung vielschichtig gefordert und muss entsprechend ihre Ressourcen bewusst und maßvoll einsetzen.

Dieses erfolgt losgelöst vom ebenfalls einzurichtenden Krisenstab (Ministerium für Inneres und Kommunales NRW [MIK NRW], 2016), da dieser ausschließlich mit der administrativ-organisatorischen Krisenbewältigung (Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung der Innenministerkonferenz [AFKzV], 1999, S. 21/22) betraut ist.

Die öffentliche Verwaltung spielt eine Schlüsselrolle in der Krisenabwehr. Dabei steigt der personelle Aufwand erheblich. Die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden ist unausweichlich. Art und Umfang der angeordneten Mehrarbeit kann Auswirkungen auf die Mitbestimmung der Personalvertretung, der Gleichstellung und der Schwerbehindertenvertretung bedingen.

3 Ziele und Nutzen

Die systematische Vorbereitung auf Krisenfälle, dem Verwaltungsscreening für kommunale Produkte, Leistungen und Prozesse, ermöglicht eine transparente und nachvollziehbare Identifizierung von Schwerpunktaufgaben und Schlüsselfunktionen, aber auch von freiwerdenden Ressourcen, die anderweitig genutzt werden können. Häufig ist diese Mangelressource das zur Verfügung stehende Personal, welches dann prioritär, im Schichtdienst oder zugunsten artfremder Aufgaben, wie der Mitarbeit im Krisenstab, Besetzung von KatS-Leuchttürmen oder der Ausgabe von Jodtabletten im radiologischen Notfallschutz (Strahlenschutzkommission [SSK], 2024) eingesetzt werden kann. Es ermöglicht auch beispielsweise Nebenstellen vorgeplant aufzugeben und nur das in der Situation wirklich notwendige Personal in einer besonders geeigneten und gehärteten Struktur zu bündeln. Dieses können notstromversorgte oder topographisch günstig gelegene Gebäude sein. Aufgrund der Komplexität einer solchen Krisenbewältigung sollten personalrechtliche Belange im Vorfeld geregelt sein, um sich nicht zusätzlich in einer Krise damit auseinandersetzen zu müssen.

Im internationalen Vergleich gibt es verschiedene Ansätze zur Krisenvorsorge. In der Schweiz sind Gemeinden gesetzlich verpflichtet, die Handlungsfähigkeit von Behörden und Verwaltungen in außerordentlichen Lagen sicherzustellen. Der Kanton Zürich aktualisiert dazu regelmäßig sein Risikomanagement im Bevölkerungsschutz (Jäggli, 2025). In Österreich liegt die Katastrophen- und Krisenplanung bei den Bundesländern (Thau & Hofbauer, 2025). Die Niederlande haben ihr Krisenmanagement zentralisiert und auf 25 Veiligheidsregio's verteilt. Bürgermeister handeln dort eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für öffentliche Sicherheit, ohne einheitliche oder detaillierte Vorgaben (Velthausz, 2025).

Die in der Zivilen Alarmplanung (ZAP) ausgewiesenen Alarmmaßnahmen zur Sicherstellung der Staats- und Regierungsfunktionen bilden im Wesentlichen auch die Herausforderungen ab, die bei Krisen und Katastrophen in Friedenszeiten zu erwarten sind (BMI, 2018, S. 7). Derzeit wird die ZAP ebenenweise ausgerollt; ab 2025 werden sich Kreise und kreisfreie Städte und voraussichtlich ab 2026 auch kreisangehörige Städte und Gemeinden mit der konkreten Planung der Alarmmaßnahmen auseinandersetzen müssen (Dreyer, 2025). Bestehende Konzepte sollen in der ZAP berücksichtigt werden. Um doppelte Planungen zu vermeiden und Synergien zu nutzen, können für den Krisenfall bestehende Maßnahmen und Konzepte auf Übernahmefähigkeit geprüft werden (BMI, 2018, S. 6). Somit stellen die Notfallplanungen zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns bereits die Grundlage für die Erstellung der Alarmmaßnahmen für die alarmkalenderführenden Stellen dar (Dreyer, 2025).

4 Handlungsoptionen und Auswirkungen

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement [KGSt®] hat in ihrem Arbeitsbericht (KGSt®, 2017) eine Möglichkeit vorgestellt, eine Kommunalverwaltung systematisch zu analysieren und

anhand des KGSt® -Prozesskataloges (KGSt®, 2023) ihre Aufgaben zu priorisieren. Durch die Eingruppierung in A-, B- und C-Aufgaben wird ein Überblick erlangt, welche Produkte und Leistungen zwingend weiter betrieben werden müssen und welche aufgegeben werden können oder auch müssen.

Klarzustellen ist, dass die zwingend notwendige Bildung und der Betrieb des administrativ-organisatorischen Krisenstabes (MIK NRW, 2016) nicht die Sicherstellung des Verwaltungshandelns in einer Krise darstellt oder gar ersetzt, sondern als parallele Organisationsform mit unterschiedlichen Aufgaben im Krisenmanagement des HVB zu verstehen ist. Während der Krisenstab eine koordinierende Funktion und Weisungsbefugnisse gegenüber den Fachbereichen hat (KGSt®, 2017, S. 8), betrifft die Sicherstellung des Verwaltungshandelns die Kommunalverwaltung in ihrer Gesamtheit.

Ein Lenkungsausschuss unter Beteiligung der Fachbereichsleitungen ist zur Projektsteuerung einzurichten, um die heterogene Struktur der Fachbereiche abbilden zu können und einen gleichmäßigen Projektverlauf zu gewährleisten. Je Fachbereich muss ein entsprechend entscheidungsbefugter Mitarbeitender in die Lenkungsgruppe entsandt werden. Um die Belange der Mitarbeitenden in allen Projektschritten zu gewährleisten sollten die Personalvertretung, die Gleichstellung und die Schwerbehindertenvertretung jeweils einen ständigen Sitz bekommen.

4.1 Projektablauf - Identifizierung von Prozessen, Organisationen und Produkten

Da das gesamte Projekt des Verwaltungsscreenings für die gesamte Kommunalverwaltung einen nicht unerheblichen Aufwand bedeutet, ist es notwendig systematisch und effizient vorzugehen.

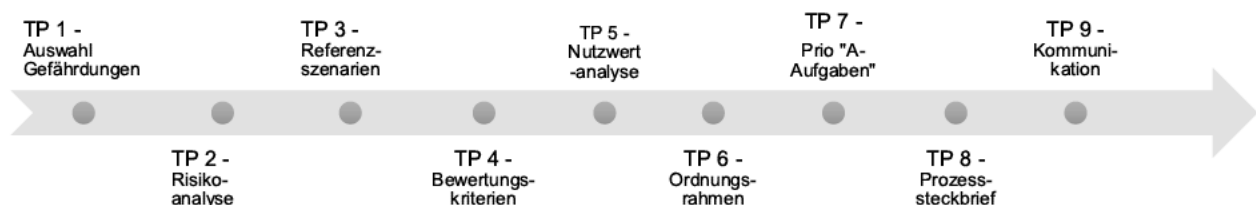


Abbildung 3: Prozessablauf in Teilprojekten (TP) (eigene Darstellung, 2024)

Teilprojekt 1 - Auswahl der Gefährdungen

Der Kennziffernkatalog zur bundeseinheitlichen Gefährdungsabschätzungen (BBK, 2005) bietet eine gute Übersicht über mögliche Krisenszenarien, auf welche sich eine Kommunalverwaltung vorbereiten muss. Steckbriefe und Risikoanalysen zu verschiedenen Krisenszenarien stellt das BBK in seiner Mediathek (BBK, o.J.) zur Verfügung.

Der Lenkungsausschuss muss im Teilprojektschritt 1 die für die jeweilige Gebietskörperschaft tatsächlich vorhandenen Gefährdungen auswählen und die nicht vorhandenen Gefahren ausschließen.

Zunächst ist die Analyse eines extremen Ereignisses mit weitreichenden Folgen zu empfehlen. Für eine umfangreiche Notfallplanung ist es in der Folge sinnvoll, für einzelne Gefahren die Auswirkungen verschiedener Intensitäten abzuklären (Dr. Walter, Oliver Schmitt, & Prof. Dr. Goderbauer-Marchner, 2019, S. 24). Die Stadt Oldenburg hat sich lediglich für ein Krisenszenario entschieden (Meinhold, 2024) und wie auch im Projekt Interkom (Universität Paderborn, 2017) den flächendeckenden langanhaltenden Stromausfall gewählt. Dieses deckt sich mit der Risikoeinschätzung des BBK, wonach ein langanhaltender Stromausfall ein sehr breites Spektrum der Belastungen abdeckt und somit prioritär betrachtet werden sollte (Dr. Walter et al., 2019, S. 23). Soll nur ein Referenzszenario bewertet werden, entfallen die Teilprojekte 2 und 3.

Teilprojekt 2 - Risikoanalyse

Die bereinigte individuelle Gefährdungsabschätzung der Gebietskörperschaft wird einer Risikoanalyse unterzogen. Das Risiko eines jeden möglichen Krisenszenarios wird über die Methode der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem zu erwartenden Schadensausmaß (DIN EN ISO 31000, 2018) ermittelt (Dr. Walter et al., 2019, S. 46).

Teilprojekt 3 - Auswahl der Referenzszenarien

Nachdem die Ergebnisse in eine Rangfolge, beginnend mit dem höchsten Risiko, gebracht wurden, kann eine Auswahl getroffen werden, mit welchen Referenzszenarien weitergearbeitet werden soll. Die Auswahl reduziert den Aufwand in den folgenden Teilprojekten erheblich, da nicht alle möglichen Gefährdungen systematisch bearbeitet werden müssen, sondern nur mit denen die das größte Risiko darstellen.

Teilprojekt 4 - Auswahl der Bewertungskriterien

Um die Referenzszenarien einheitlich bewerten zu können, müssen Bewertungskriterien definiert werden. Die KGSt® (KGSt®, 2017, S. 13) schlägt hierzu Kriterien vor, die sich aus den Erkenntnissen des Projektes Interkom (Universität Paderborn, 2017) ableiten. Alternativ kann der Minimalansatz verfolgt werden. Hierbei wird nur das berücksichtigt, was zur Sicherstellung der Aufgaben mindestens erforderlich ist. So lassen sich die benötigten und im Soll-Ist-Vergleich auch freiwerdenden Ressourcen ermitteln (Meinhold, 2024). Sinnvoll ist es, die Auswirkungen der jeweiligen Krise zu berücksichtigen. Die Bewertungskriterien aus der Studie Interkom (Universität Paderborn, 2017) wurden deshalb um die folgenden Punkte ergänzt: Dauer der Krise, Personalbedarf für weitere Aufgaben und die eigene Betroffenheit der Mitarbeitenden. Diese Erweiterung ist notwendig, da sich die Szenarien in Ausprägung, Dauer und Intensität unterscheiden, was Einfluss auf die Bewertung der Prozessaufgaben hat.

Die Dauer der Krise beeinflusst wesentlich die Personalplanung und mögliche Mitbestimmungspflichten der Personalvertretung. Auch unterscheiden sich die parallel zu gewährleistenden Aufgaben, was zu Personalverschiebungen führt etwa, wenn KatS-Leuchttürme betrieben werden müssen.

Das Projekt muss in allen Fachbereichen unter gleichen Annahmen und einheitlicher Systematik durchgeführt werden, um vergleichbare Ergebnisse sicherzustellen und falsche Annahmen zu vermeiden. Dafür sind ein Projektverantwortlicher zu benennen sowie eine interdisziplinäre Steuerungsgruppe einzurichten.

Teilprojekt 5 - Durchführung der Nutzwertanalysen

Mittels Nutzwertanalysen auf Ebene der Hauptproduktbereiche (KGSt®, 2023) wurde eine weitere Konkretisierung durch die Erhebung von Kennzahlen vorgenommen. Die zuvor festgelegten Bewertungskriterien für jedes Referenzszenario wurden gewichtet und in einer Nutzwertanalyse ausgewertet. Das Ergebnis war eine prioritäre Betrachtung der Hauptprodukte (Produkte, Leistungen und Prozesse) bezüglich ihrer Notwendigkeit in Krisensituationen.

- **Hohe Priorität (Nutzwert hoch): Die Bereiche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung, Soziale Hilfen und Innere Verwaltung** müssen dauerhaft aufrechterhalten und personell verstärkt werden, da sie direkt zum Schutz von Menschenleben, der öffentlichen Sicherheit und der sozialen Unterstützung beitragen oder dieses ermöglichen.
- **Mittlere Priorität (Nutzwert mittel): Kinder, Jugend und Familie sowie Zentrale Finanzleistungen** haben eine mittlere Relevanz und können in einer Krise eingeschränkt werden.
- **Geringe Priorität (Nutzwert gering): Schule und Kultur sowie Gestaltung der Umwelt** hat während einer akuten Krise eine eher geringe Priorität, da diese Bereiche nicht unmittelbar mit der Krisenbewältigung und dem Schutz von Menschenleben verbunden sind. Sie können deutlich eingeschränkt oder auch temporär geschlossen werden.

In der Analyse stellte sich heraus, dass in jedem Referenzszenario und in jedem Hauptprodukt unaufschiebbare Aufgaben, direkt oder aber im Verlauf der Krise, anfallen. Es können somit keine Hauptprodukte vollständig aufgegeben werden, sehr wohl aber kann eine Einschätzung zur benötigten Ressourcenverteilung gegeben werden. Es ist sinnvoll, weitere Detaillierungsschritte vorzunehmen, um die nicht aufschiebbaren „A-Aufgaben“ zu identifizieren. Wird auf Basis der Priorisierung der „A-Aufgaben“ gearbeitet, kann die Nutzwertanalyse entfallen.

Teilprojekt 6 - Festlegung des Ordnungsrahmens

Unter Abwägung des Aufwandes und des Nutzens muss die Lenkungsgruppe einen Ordnungsrahmen festsetzen, in dem alle weiteren Annahmen getroffen werden. Der Ordnungsrahmen sollte sich am KGSt®-Prozesskatalog (KGSt®, 2023) orientieren, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass keine Pflichtaufgaben vernachlässigt werden (Damm, 2024).

Der Orientierungsrahmen hat maßgeblich Auswirkungen auf den Detaillierungsgrad und auf den zu leistenden Aufwand der nachfolgenden Projektschritte. Umfasst der Ordnungsrahmen auf der Ebene der Hauptproduktbereich 8 Kategorien, steigt die Anzahl der zu bewertenden Aufgaben bis auf Ebene der Prozesse auf 6022.

Als effizienter Ordnungsrahmen mit einem ausreichenden Detaillierungsgrad hat sich in der Praxis die Ebene der Produkte bewährt (Stening, 2024), in dem insgesamt 147 Aufgaben je Referenzszenario klassifiziert werden müssen. Werden beispielweise fünf Referenzszenarien angenommen, müssen insgesamt 735 Aufgaben priorisiert werden.

Teilprojekt 7 - Klassifizierung der „A-Aufgaben“

Von den zuständigen Fachbereichen sind anschließend alle Produkte in A-, B- und C-Aufgaben zu klassifizieren. „Die Erfahrungen in den Workshops haben jedoch gezeigt, dass die Differenzierung zwischen den Bewertungsklassen B und C zu einem hohen Diskussionsbedarf führt und für den Krisenfall selbst als „nicht praxisgerecht“ verworfen wurde. Aus diesem Grund wurden im Projekt ausschließlich die A-Aufgaben definiert“ (KGSt®, 2017, S. 15). So ebenfalls im Projekt Interkom (Universität Paderborn, 2017, S. 31), indem lediglich zwischen notwendiger und nicht notwendiger Aufgabe unterschieden und keine weitere Abstufung gemacht wurde (Stening, 2024).

Die Auswahl fand bei den bisher durchgeführten Projekten, als auch bei den KGSt® Ergebnissen vornehmlich aufgabenbezogen statt und folgte somit nicht zwangsläufig rechtlichen Vorgaben, was eine Differenzierung zwischen pflichtigen und nicht-pflichtigen Aufgaben der Kommunalverwaltung nicht berücksichtigt, aber häufig bedingt (Meinhold, 2024; Stening, 2024).

Teilprojekt 8 - Erstellung von Prozesssteckbriefen

Im Projekt Interkom (Universität Paderborn, 2017) wurden Prozesssteckbriefe entwickelt, um den tatsächlichen Ressourcenbedarf aus den zuvor identifizierten „A-Aufgaben“ abzuleiten. Aus den Prozesssteckbriefen ist es möglich, zu jeder A-Aufgabe die notwendigen Informationen (Technik, Personal, Ausstattung) für weitere Planungen zu erheben. Zur Beantwortung der Fragen ist detailliertes Wissen über die jeweilige Aufgabe unerlässlich und muss daher innerhalb des Fachbereichs mit dem Stelleninhaber erarbeitet werden. Die Fachbereichsleitung ist zu beteiligen, da auch Schnittstellen beschrieben werden müssen, was eventuell wieder die übergeordnete Führungsebene überblicken kann (Damm, 2024; Stening, 2024).

4.2 Kommunikation

Die Durchführung des Verwaltungsscreenings erfordert eine grundsätzliche Entscheidung des Verwaltungsvorstands, da alle Organisationseinheiten davon betroffen sind (Kruggel, 2024). Um eine große Akzeptanz zu gewährleisten, müssen die Fachbereichsleitungen frühzeitig in das Projekt eingebunden und informiert werden (Dreyer, 2025). Eine transparente und frühzeitige Kommunikation gegenüber den Mitarbeitenden ist essenziell. Dies kann durch regelmäßige Informationsveranstaltungen, E-Mail-Updates und eine zentrale digitale Plattform zur Bereitstellung relevanter Dokumente erfolgen (Meinhold, 2024). Insbesondere zum Auftakt sind Informationsveranstaltungen entsprechend der Zielgruppen durchzuführen. Adressatengerecht aufbereitetes Material ist auf den Mitarbeiterplattformen dauerhaft anzubieten.

Um die notwendige Gleichmäßigkeit über alle Projektschritte in allen Fachabteilungen sicherzustellen, ist eine regelmäßige Kommunikation im Lenkungsausschuss zwingend. Die Analyse-Workshops nach jedem Referenzszenario dienen der Evaluation der abgegebenen Ergebnisse. Somit ist es gewährleistet, zeitnah regulierend einzugreifen, wenn mit unterschiedlichen Maßstäben klassifiziert wird.

Den Mitarbeitenden muss vor Beginn verdeutlicht werden, dass mit der Priorisierung der Prozesse für den Krisenfall keine Festlegung einer „generellen Wichtigkeit“ für das reguläre Verwaltungshandeln getroffen wird (Stening, 2024). Insbesondere für Stellenbewertungen und Stellenbemessungen ist das Verwaltungsscreening nicht gedacht (KGSt®, 2017, S. 14).

Nach dem Projektabschluss sind die Ergebnisse den Mitarbeitenden vorzustellen, da sich jeder im Krisenfall in dieser angepassten Struktur zurechtfinden und mitarbeiten muss.

4.3 Personal- und Tarifrrechtliche Belange

In Krisenfällen muss die Organisationsstruktur flexibel angepasst werden. Beschäftigte können andere Aufgaben übernehmen oder an neuen Arbeitsplätzen eingesetzt werden. Dazu sind rechtliche Grundlagen zu beachten. Tariflich Beschäftigte und Beamte sind verpflichtet, bei dringenden dienstlichen Erfordernissen über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten (TVöD, 2005, § 6 Abs. 5; LBG NRW, 2016, § 61 Abs. 1). Hierbei stellen die Arbeitszeitgesetzte Schranken dar, die die höchst zulässige tägliche Arbeitszeit regeln und auch in einer Krise zu beachten sind (Damm, 2024). Die tägliche Höchstarbeitszeit liegt bei 10 h, mit anschließender Ruhezeit von 11 h (ArbZG, 2024, § 5; AZVO NRW, 2006, § 5). Verkürzte Ruhezeiten sind in Notlagen grundsätzlich zulässig. Die Arbeitszeitgesetze, Arbeitszeitverordnungen und Tarifverträge enthalten hierfür entsprechende Regelungen.

Der Arbeitgeber kann Kraft Direktionsrecht (GewO, 1999, § 106 S. 1) Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung bestimmen, sofern keine vertraglichen Einschränkungen bestehen. Daher sollten Arbeitsverträge keine festen Aufgaben oder Einsatzorte definieren, um kurzfristige Personalverschiebungen ohne zusätzliche Zustimmung zu ermöglichen. Bei Beamten ist diese Flexibilität grundsätzlich gegeben (BeamtStG, 2023, §

35 Abs. 2). Auch Teilzeitbeschäftigte sollten zur Mehrarbeit verpflichtet werden, um den Personalbedarf in Krisen decken zu können. Dieses muss vertraglich geregelt sein oder erfordert anderenfalls deren Zustimmung.

Zulagen und Zuschläge sind entsprechend der Einsatzdauer und der Dienstzeiten zu gewähren.

4.4 Personalvertretungsrechtliche Belange

Die Anordnung von Mehrarbeit ist grundsätzlich durch die Personalvertretung mitbestimmungspflichtig. Allerdings wird dieses eingeschränkt, wenn die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit bedingt und somit nicht vorhersehbar ist (LPVG NRW, 1974, § 72 Abs. 4 Nr. 2). Zu beteiligen ist bei personellen Maßnahmen ebenfalls die Gleichstellung (LGG NRW, 1999, § 17 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m § 18; Damm, 2024) und die Schwerbehindertenvertretung.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen stellt mit seinem Urteil (Niedersachsen, OVG, 2022) klar, dass die Mitbestimmungsrechte der Personalvertretungen auch in Krisenzeiten uneingeschränkt zu beachten sind (Reimann, 2024).

Um die personalrechtlichen und die personalvertretungsrechtlichen Belange im Vorfeld abschließend zu regeln ist es sinnvoll, Dienstvereinbarungen abzuschließen. Diese Regelungen können auch beispielsweise in der Dienstvereinbarung für die Krisenstabsarbeit einfließen, sollten dann aber für alle Mitarbeitenden gelten, unabhängig davon, ob sie zunächst im Krisenstab eine geplante Funktion erfüllen oder nicht. Ebenso ist in der Dienstvereinbarung zu regeln, dass Mehrarbeit und Überstunden bei einem Personaleinsatz zur Krisenbewältigung angeordnete Mehrarbeit ist (AZVO NRW, 2006, § 3 Abs. 2; LBG NRW, 2016, § 61 Abs. 1; TVöD, 2005, § 7 Abs. 1 und 7; LPVG NRW, 1974, § 70).

4.5 Entscheidungsalternativen

Alternative 1:

Das Verwaltungshandeln der Landkreisverwaltung muss insbesondere in Krisensituationen sichergestellt sein. Der Leiter des Krisenmanagements übernimmt die Projektleitung und bildet einen Lenkungsausschuss mit Mitarbeitenden aller Fachbereiche.

Der Umfang des Projektes bemisst sich nach Anzahl der Referenzszenarien und Detaillierungsgrad:

- **Option A:** Es wird anhand eines schwerwiegenden Szenarios eine Nutzwertanalyse auf Ebene der Hauptproduktgruppen durchgeführt. Dieses ermöglicht lediglich eine grobe Übersicht über die in Krisen relevanten Hauptproduktbereiche und lässt keine Schlüsse auf die „A-Aufgaben“ und den tatsächlich benötigten Ressourcen innerhalb der Produkte zu.
- **Option B:** Es wird ein schwerwiegendes Szenario ausgewählt und im Projektverlauf systematisch bearbeitet. Der Aufwand verringert sich dadurch auf nur einen Durchlauf aller Teilprojektschritte.
- **Option C:** Es werden die Teilprojektschritte 1-8 vollständig durchlaufen, mit der Maßgabe die Anzahl der Referenzszenarien auf ein Minimum zu reduziert. Somit können nur die wesentlichen Krisenszenarien mit den höchsten Risikobewertungen bearbeitet werden.
- **Option D:** Es werden die Teilprojektschritte 1-8 vollständig durchlaufen und so alle für den Landkreis relevanten Krisenszenarien systematisch bewertet.

Alternative 2:

Es wird kein Verwaltungsscreening durchgeführt.

5 Entscheidungsvorschlag

Auf Grundlage der durchgeführten Analyse und Bewertung empfehle ich, die Alternative 1 Option D zu beschließen. Diese Option sieht eine umfassende Durchführung eines Verwaltungsscreenings für sämtliche Fachbereiche, Produkte und Organisationseinheiten der Landkreisverwaltung vor.

Begründung:

Das Verwaltungsscreening ermöglicht eine strukturierte Priorisierung aller Verwaltungsleistungen im Hinblick auf ihre Systemrelevanz im Krisenfall. Es schafft eine belastbare Grundlage für die Ressourcensteuerung und gewährleistet die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Beamten- und Tarifrecht sowie im Personalvertretungsrecht.

Die Optionen A bis C wurden eingehend geprüft, erfüllen jedoch nicht in ausreichendem Maße die Anforderungen an eine ganzheitliche und nachhaltige Krisenvorsorge.

Empfohlene Maßnahmen zur Umsetzung:

1. Die Einleitung und Durchführung des Verwaltungsscreenings gemäß Option D für alle Fachbereiche wird beschlossen.
2. Die Ergebnisse des Verwaltungsscreenings sind in die Notfall- und Krisenplanung zu integrieren.
3. Die notwendigen organisatorischen und personalwirtschaftlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns sind zeitnah zu veranlassen.
Die Einbindung der Personalvertretung, der Gleichstellung und der Schwerbehindertenvertretung sind bei der Umsetzung sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Durch die Förderrichtlinie „Sicherstellung und Verbesserung der Handlungsfähigkeit von Staat und Verwaltung bei krisenhaften Ereignissen“ besteht die Möglichkeit zur Projektförderung (Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF], 2023). Ziel dieser Richtlinie ist es, die Handlungsfähigkeit von Staat und Verwaltung in Krisenzeiten nachhaltig sicherzustellen. Es sollte geprüft werden, ob das Projekt förderfähig ist und so die personellen Aufwendungen kompensiert werden können.

6 Fazit

Die Sicherstellung des Verwaltungshandelns in Krisenzeiten ist keine Option, sondern eine Pflichtaufgabe. Das vorgestellte Konzept bietet eine strukturierte Grundlage, um unter außergewöhnlichen Bedingungen handlungsfähig zu bleiben. Durch das Verwaltungsscreening, klarer Priorisierung und transparenter Kommunikation wird die Resilienz der Landkreisverwaltung nachhaltig gestärkt. Zukünftig gilt es, die entwickelten Strukturen durch regelmäßige Übungen und Evaluierungen weiterzuentwickeln, um flexibel auf neue Herausforderungen reagieren zu können.

Eine Landkreisverwaltung muss zu jeder Zeit so organisiert sein, dass sie in Krisen ihre grundsätzlichen Aufgaben sicher erfüllt, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Dazu ist sie durch vorbereitete Notfallpläne auf eine Notverwaltung auszurichten, die eine eigene Organisationsstruktur darstellt. Diese ist losgelöst vom einzurichtenden Krisenstab (MIK NRW, 2016) zu betrachten, da dieser ausschließlich mit der administrativ-organisatorischen Krisenbewältigung (AFKzV, 1999, S. 21/22) betraut ist. Wohl aber kann und sollte die KGS als zentraler Meldungseingang und Informationssteuerungsorgan auch für die Notverwaltung genutzt werden. Dieses vermeidet Informationsdefizite auf beiden Seiten und schont die knappen Personalressourcen, die in einer solchen Krise zwangsläufig entstehen.

Das systematische Verwaltungsscreening ermöglicht mit den dargestellten Teilprojekten zuverlässig, mit angemessenem Aufwand und über alle Fachbereiche hinweg, die kritischen Prozesse, Organisationseinheiten und Produkte zu identifizieren und gezielt auf den Krisenfall vorzubereiten. Gleichzeitig werden nicht essenzielle Aufgaben erkannt, die im Bedarfsfall reduziert und vorübergehend eingestellt werden können, um Personalressourcen effizient einzusetzen.

Die Fachbereiche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung, Soziale Hilfen und Innere Verwaltung haben hohe Priorität und müssen aufrechterhalten werden. Mittlere Priorität haben die Fachbereiche Kinder, Jugend und Familie sowie Zentrale Finanzleistungen und können in einer Krise teilweise eingeschränkt oder temporär geschlossen werden. Die Fachbereiche Schule und Kultur sowie Gestaltung der Umwelt haben während einer akuten Krise eine eher geringe Priorität und können deutlich reduziert oder temporär geschlossen werden.

In sämtlichen Fachbereichen sind, je nach zeitlicher Phase der Krise, unaufschiebbare Aufgaben zu gewährleisten, daher muss die grundsätzliche Erreichbarkeit gesichert sein. Um effizient mit den personellen Ressourcen umzugehen, müssen Synergien genutzt werden. So kann die KGS des Krisenstabes auch die Eingangsmeldungen aller Fachbereiche der Notverwaltung entgegennehmen, um auch bei temporärer Schließung die grundsätzliche Erreichbarkeit sicherzustellen.

Die vorgeschlagene Umsetzung, einschließlich der frühzeitigen Einbindung der Personalvertretung sowie klar geregelter personalrechtlicher Rahmenbedingungen, schafft Rechtssicherheit und die notwendige Flexibilität im Personaleinsatz.

Ein durchdachtes Krisenmanagement und vorbereitende Notfallstrukturen sind unverzichtbar, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung in kritischen Situationen zu sichern und stellt zugleich die Grundlage der ZAP zur Sicherstellung der Staats- und Regierungsfunktionen dar.

Teil II: Methoden-, Literatur- und Quellendokumentation

1 Beschreibung der Methodik

Die Aufgabenstellung beinhaltet 5 Arbeitspakete, die in dieser Entscheidungsvorlage bearbeitet wurden:

- AP 1: Welche Prozesse, Organisationseinheiten und Produkte sind in einem Krisenfall dauerhaft zu sichern?
- AP 2: Welche Prozesse, Organisationseinheiten und Produkte sollen oder müssen in einem Krisenfall ihre Arbeit einstellen?
- AP 3: Welche Beteiligungsprozesse der Personalvertretung sind zu beachten?
- AP 4: Wie können die Ergebnisse an die Bediensteten kommuniziert werden?
- AP 5: Welche beamten- oder tarifrechtlichen Besonderheiten sind zu beachten?

Die Entscheidungsvorlage im Teil I begründet sich aus den Ergebnissen der von mir verwendeten qualitativen Forschungsmethoden. Um die Problemstellung einzugrenzen und zu konkretisieren, wurde zunächst eine Literatur- und Internetrecherche durchgeführt. Im Ergebnis war festzustellen, dass zu diesem Themengebiet kaum auf vorhandene Quellen und Daten zurückgegriffen werden kann.



Lediglich in einem Projekt (Universität Paderborn, 2017) wurden zwei Studien mit ähnlichen Fragestellungen erstellt, die für diese Facharbeit verwendet werden konnten. Des Weiteren wurde ein Leitfaden (Fritzen, B. et al., 2021) und ein Arbeitsbericht (KGSt®, 2017) zu dem Themengebiet veröffentlicht.

Im Rahmen der Literaturrecherche wurden zu den fünf Arbeitspaketen Fragenkataloge mit dem Ziel entwickelt, Experteninterviews als weitere qualitative Forschungsmethode zu führen.

Semistrukturierte Experteninterviews waren für mich das relevante Verfahren, um Aufgrund der fehlenden Datenlage Informationen zu erheben und im offenen Dialog mit den Experten ein tiefergehendes Verständnis für das Forschungsgebiet entwickeln zu können.

Die Auswahl der Experten ergab sich für mich durch die entsprechend identifizierten Arbeitspakete. Hierdurch konnte ich fachspezifische Kenntnisse zu den Arbeitspaketen abgreifen, um diese im weiteren Projektverlauf mit weiteren qualitativen Methoden zu belegen. Die Dokumentation der geführten Experteninterviews erfolge in Form von Ergebnisprotokollen, die im Anhang eingesehen werden können.

Durch Risiko- und Nutzwertanalysen konnte der Arbeitsumfang effektiv und nachvollziehbar eingegrenzt werden.

Abbildung 4: Methodisches Vorgehen (eigene Darstellung, 2024)

Ausgangspunkt war eine Vorauswahl von zehn potenziellen Krisenszenarien, die im Anschluss einer Risikoanalyse gemäß DIN EN ISO 31000:2018 unterzogen und priorisiert wurden. Die fünf Szenarien mit dem höchsten Risikopotential wurden für das weitere Forschungsvorhaben als Referenzszenarien festgelegt.

Zur Durchführung der anschließenden Nutzwertanalyse war zunächst die Festlegung einheitlicher Bewertungskriterien erforderlich. Diese konnten teilweise der Fachliteratur (KGSt®, 2017, S. 13) entnommen und durch krisenspezifische Kriterien (Stening, 2024) ergänzt werden.

Für jedes Referenzszenario wurden auf der Ebene der Hauptprodukte (KGSt®, 2023) Nutzwertanalysen erstellt. Dabei erfolgte eine szenarienspezifische Gewichtung der einheitlichen Bewertungskriterien.

Die zusammengeführten Analyseergebnisse ermöglichten belastbare Aussagen über dem notwendigen Weiterbetrieb sowie über mögliche Reduzierungen im Leistungsangebot, bis hin zu temporären Schließungen.

Zur besseren Interpretierbarkeit wurden die Ergebnisse visuell durch farbliche Hervorhebungen aufbereitet. Diese Darstellung findet sich auch in den Tabellen der Nutzwertanalysen wieder und basiert auf den jeweils gewichteten Punktwerten: Eine grüne Markierung steht für einen niedrigen, gelb für einen mittleren und rot für einen hohen Nutzwert.

Auch die Ergebnisse der Risikoanalysen wurden farblich visualisiert: Referenzszenarien mit hohem Risiko (über 12 Punkten) erschienen in Rot, solche mit mittlerem Risiko (5 bis 12 Punkte) in Gelb und Szenarien mit niedrigem Risiko (unter 5 Punkte) in Grün.

		KGSt® - Hauptproduktbereich								
		11	12	2	31	36	4	5	6	
		Innere Verwaltung	Sicherheit und Ordnung	Schule und Kultur	Soziale Hilfen	Kinder, Jugend und Familie	Gesundheit und Sport	Gestaltung der Umwelt	Zentrale Finanzleistungen	
Referenzszenario	Extremwetterereignisse	300	420	150	300	300	365	285	245	
		Sicherstellen	Sicherstellen	Reduzieren	Reduzieren	Reduzieren	Sicherstellen	Reduzieren	Reduzieren	
	Infrastrukturkrise	405	450	240	360	385	400	285	330	
		Sicherstellen	Sicherstellen	Reduzieren	Sicherstellen	Sicherstellen	Sicherstellen	Reduzieren	Reduzieren	
	Dürre und Trockenheit	380	435	255	395	350	445	305	345	
		Sicherstellen	Sicherstellen	Reduzieren	Sicherstellen	Reduzieren	Sicherstellen	Reduzieren	Reduzieren	
	Pandemie	360	420	180	400	355	455	175	355	
		Sicherstellen	Sicherstellen	Reduzieren	Sicherstellen	Sicherstellen	Sicherstellen	Reduzieren	Reduzieren	
	Cyberangriff	395	405	285	395	370	400	275	365	
		Sicherstellen	Sicherstellen	Reduzieren	Sicherstellen	Reduzieren	Sicherstellen	Reduzieren	Reduzieren	
			1840 (4)	2130 (1)	1110 (8)	1850 (3)	1760 (5)	2065 (2)	1325 (7)	1640 (6)
	Empfehlung		sicherstellen	sicherstellen	deutlich reduzieren	sicherstellen	reduzieren	sicherstellen	deutlich reduzieren	reduzieren

Abbildung 5: Ergebnisse der Nutzwertanalysen (eigene Darstellung, 2024)

2 Begründung

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Literatur- und Datenlage war die Literaturrecherche alleine nicht zielführend. Aus diesem Grund habe ich qualitative Methoden genutzt, um weitere Informationen systematisch zu generieren und diese transparent und nachvollziehbar begründen zu können.

Zur Datenerhebung wurden semistrukturierte Experteninterviews geführt, welche jeweils gezielt auf ein Arbeitspaket ausgerichtet waren. Diese Methode ermöglichte es, die Expertisen zu nutzen und durch offene Nachfragen flexibel vertiefen zu können. Die Dokumentation erfolgte in Form von Ergebnisprotokollen, um eine strukturierte und übersichtliche Darstellung sicherzustellen, so dass die Interviewpartner diese inhaltlich überblicken und freigeben konnten. Dieses war von besondere Relevanz, um Verständnisfehler ausschließen zu können.

Da kaum auf Statistiken und Daten zurückgegriffen werden konnte, schien mir ein quantitativer Forschungsansatz nicht sinnvoll, da keine aussagekräftigen Ergebnisse zu erwarten waren. Um meine Aussagen belegen und begründen zu können, habe ich eigene Risiko- und Nutzwertanalysen als qualitative Forschungsmethoden entwickelt.

3 Literatur- und Quellendokumentation

3.1 Beschreibung der Literatur- und Quellensuche und der Datenbanken

Die Internetrecherche ergab, dass einschlägige Literatur und Datenquellen zu dem konkreten Thema nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Gesucht wurde im Wesentlichen mit der Suchmaschine

Google und Google Scholar als Datenquelle für wissenschaftliche Literatur. Jedoch zeigte sich, dass Quellen und Literatur zu angrenzenden Themengebieten oder auch mit Schnittmengen im Internet in deutlich größerem Umfang vorliegt und wurde als Sekundärliteratur genutzt.

Grundlage dieser Abhandlung bildeten drei Dokumente aus dem geschlossenen Mitgliederbereich der KGSt®. Wie in der Aufgabenstellung beschrieben, handelt es sich hierbei um einen Arbeitsbericht mit der dazugehörigen Ergebnistabelle sowie einem Prozesskatalog mit den Aufgaben einer Kommunalverwaltung. In diesem Arbeitsbericht wurde ein Projekt (Universität Paderborn, 2017), mit zwei Teilprojekten genutzt. Das Studium dieser Teilprojekte brachte wiederum nutzbare Erkenntnisse, die in den Nutzwertanalysen Berücksichtigung fanden.

Die verwendete Literatur wurde auf ihre Relevanz hin analysiert und daraus Fragenkataloge zu den fünf Arbeitspaketen entwickelt. In den Experteninterviews wurden gezielt zuvor gewonnene Erkenntnisse verifiziert und um das Expertenwissen erweitert. Des Weiteren wurden die Daten bei den durchgeführten Risiko- und Nutzwertanalysen berücksichtigt.

3.2 Übersicht über die Ergebnisse der Literatur- und Quelldokumentation

Die Internetrecherche mit den dargestellten Schlüsselbegriffen zeigten eine begrenzte vorhandene Datenlage. Erst durch weitergefasste Suchen konnten die als Sekundärliteratur verwendbare Quellen identifiziert werden.

Tabelle 2: Internetrecherche (eigene Darstellung, 2024)

Schlüsselbegriff	Abgerufen am	Datenquelle Google	Datenquelle Google Scholar
		Anzahl der Treffer	
Notfallplanung zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns in nicht militärischen Krisen	22.10.2024	367	6
Notfallplanung zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns	22.10.2024	1220	28
Sicherstellung des Verwaltungshandelns	22.10.2024	89300	2190
Sicherstellung des Verwaltungshandelns im Zivilschutz	05.11.2024	3530	3
Produkte einer Kreisverwaltung	06.11.2024	13200000	1600
Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz	13.11.2024	30300	1120
Risikoanalysen Kreise und kreisfreie Städte	13.11.2024	6770	162
Risikoanalysen Bund und Länder	13.11.2024	128000	7340
Kritische Infrastrukturen	04.12.2024	2840000	59800
Kritis-Dachgesetz	05.12.2024	72500	85
Sektorspezifische Informationen für KRITIS-Betreiber	10.12.2024	69200	33

Zur Durchführung der Experteninterviews wurden gezielt Personen kontaktiert, die jeweils zu einem der insgesamt fünf Arbeitspakete über Expertise verfügen. Dieses hat sich als sehr zielführend herausgestellt und es konnten wesentliche Informationen gewonnen werden, die als Primärquellen in dieser Facharbeit eingeflossen sind. Eine Übersicht über die 9 Experten ist in der Tabelle 2 im Verzeichnis der Primärliteratur abgebildet. Im Rahmen der systematischen Literaturrecherche wurden effektiv 29 Sekundärquellen verwendet.

3.3 Kriterien der Literatur- und Quellenauswahl

Die verwendete Literatur wurde hinsichtlich Aktualität, Themenbezug, Zitierwürdigkeit sowie ihrer Qualität ausgewählt und umfasste zwei Hauptkriterien:

- Abgeschlossene Studien zur spezifischen Problemstellung
- Ergänzende Informationen aus verwandten Fachgebieten

Besonders relevant waren Publikationen zum Krisenmanagement und Business Continuity Management, da diese thematische Überschneidungen mit der vorliegenden Fragestellung aufweisen. Diese Quellen lieferten wertvolle Erkenntnisse und Ansätze, die sich gewinnbringend in diese Facharbeit integrieren ließen.

Die Expertenauswahl für die Interviews basierte auf den relevanten Themenfeldern, insbesondere der Sicherstellung des Verwaltungshandelns sowie personal- und personalvertretungsrechtlichen Aspekten. Die ausgewählten Experten verfügen über umfassende Erfahrungen im Bereich der Notfallplanung. So führte die Stadt Oldenburg ein Verwaltungsscreening gemäß KGSt®-Arbeitsbericht 16/2017 durch und integrierte die Sicherstellung des Verwaltungshandelns in ihre Katastrophenschutzplanung.

Im Rahmen der Laufbahnausbildung wurde ein Experte zu personalvertretungsrechtlichen Aspekten im Krisenmanagement befragt. Ergänzend wurde der Fachbereichsleiter Personal einer Kommunalverwaltung aufgrund seiner praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung eines „Stabes für außergewöhnliche Ereignisse“ sowie seiner Lehrtätigkeit zu diesem Themengebiet am Studieninstitut Westfalen-Lippe eingebunden.

Das Projekt Interkom wurde durch ein Interview mit dem verantwortlichen Projektleiter berücksichtigt. Für den internationalen Vergleich fanden Gespräche mit Experten aus den Niederlanden, der Schweiz und Österreich statt, die wertvolle Einblicke in unterschiedliche Ansätze des Verwaltungshandelns im Krisenfall boten.

Aufgrund vergleichbarer Problemstellungen in der Zivilen Alarmplanung erwiesen sich diese Überlegungen und Planungen als besonders relevant. Da wesentliche Teile als Verschlusssache eingestuft sind, konnten sie nur in abstrahierter Form dargestellt und genutzt werden. Durch Interviews mit je einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter einer oberen und einer unteren Katastrophenschutzbehörde konnten dennoch wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden.

3.4 Zusammenfassende Beschreibung der ausgewählten Literatur und Quellen

Die Auswahl der Literatur und Quellen erfolgte systematisch zu Beantwortung der in der Aufgabenstellung definierten Arbeitspakete. Hierbei wurde insbesondere auf Relevanz und Aktualität in Bezug auf die Forschungsaufgabe geachtet.

Als zentrale Quellen dienten zwei Studien aus dem Projekt Interkom (Universität Paderborn, 2017) sowie dem Arbeitsbericht 16/2017 (KGSt®, 2017) mit der dazugehörigen Ergebnistabelle (KGSt®, 2017) sowie dem KGSt® Prozesskatalog (KGSt®, 2023), die im geschlossenen Mitgliederbereich der KGSt® abrufbar sind.

Die Produkte der KGSt® sind insbesondere auf die Bedürfnisse von Kommunalverwaltungen ausgerichtet. Zahlreiche Publikationen finden im Arbeitsalltag der Kommunen vielfältige Anwendungen und eignen sich daher besonders gut für den Einsatz in dieser Facharbeit. An bestehende Konzepte und bekannten Inhalten kann angeknüpft beziehungsweise darauf aufgebaut werden, was die Akzeptanz deutlich erhöht.

Die verwendete Sekundärliteratur wurde bei der Erstellung der Risiko- und Nutzwertanalysen verwendet und diente dabei, ein umfassendes Verständnis für diese Forschungsarbeit zu erlangen.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bietet ein umfangreiches Angebot zur Risikoanalyse mit Schwerpunkt im Katastrophenschutz, welches aber systematisch gut auch auf die Belange von Kommunalverwaltungen übertragbar ist.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens sowie die Bundesregierung haben Konzepte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen erarbeitet, die in Teilen auch die Sicherstellung des Verwaltungshandelns behandeln. Diese Rahmenvorgaben wurden, soweit möglich berücksichtigt.

Einschlägige gesetzliche Grundlagen wurden in allen Teilen der Facharbeit genutzt, um die gesetzlichen Aufgaben und Rahmenbedingungen zu definieren aber auch insbesondere die personalrechtlichen Besonderheiten berücksichtigen zu können.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Primärliteratur

Tabelle 3: Durchgeführte Experteninterviews (eigene Darstellung, 2024)

Interview	Datum	Thema	Interviewpartner, Institution
1	19.11.2024	Die Notverwaltung der Stadt Oldenburg	Herr Aike Meinhold, Stadt Oldenburg
2	27.11.2024	personalvertretungsrechtliche Belange in der Krisenbewältigung	Herr Christian Reimann, DPR BF Wilhelmshaven
3	05.12.2024	Sicherstellung des Verwaltungshandelns im Rahmen der zivilen Verteidigung	Herr Uwe Kruggel, Stadt Wilhelmshaven
4	09.12.2024	beamten- und tarifrechtliche Regelungen in der Krisenbewältigung	Herr Julian Damm, Stadt Borken
5	16.12.2024	Das Projekt Interkom	Herr Ansgar Stening, BF Gelsenkirchen
6	12.02.2025	Sicherstellung des Verwaltungshandelns von Kommunen in der Schweiz	Herr Heinz Jäggli, Stadt Zürich, Schweiz
7	18.02.2025	Sicherstellung des Verwaltungshandelns von Kommunen in Österreich	Herr Michael Thau, Stadt Wien, Österreich
8	10.03.2025	Sicherstellung des Verwaltungshandelns im Rahmen der zivilen Verteidigung	Frau Laura Dreyer, BezReg. Münster
8.1	17.03.2025	Die Zivile Alarmplanung in Kreisen und Kommunen	Frau Laura Dreyer, BezReg. Münster
9	19.03.2025	Sicherstellung des Verwaltungshandelns von Kommunen in den Niederlanden	Herr Christiaan Velthausz, Veiligheidsregio Noord- en Oost-Gelderland (VNOG), Niederlande

Sekundärliteratur

AFKzV. (1999). *FwDV 100 - Führung und Leitung im Einsatz* (mit Änderungen 2005 Ausg.). Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung. Abgerufen am 30. 11 2024

ArbZG . (23. 10 2024). Abgerufen am 25. 12 2024 von <https://www.gesetze-im-internet.de/arbzbzg/>

AZVO NRW. (04. 06 2006). Abgerufen am 25. 12 2024 von https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2520031009100936565

BBK. (2005). *Kennziffernkatalog der bundeseinheitlichen Gefährdungsabschätzungen*. Bonn. Abgerufen am 24. 11 2024 von https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Risikomanagement/Neue_Anlage02_Kennziffernkatalog.pdf?__blob=publicationFile&v=4

BBK. (o.J.). *KRITIS-Sektor: Staat und Verwaltung*. Abgerufen am 29. 11 2024 von Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Kritische-Infrastrukturen/Sektoren-Branchen/Staat-Verwaltung/staat-verwaltung_node.html

BBK. (o.J.). *www.bbk.bund.de*. Abgerufen am 31. 12 2024 von https://www.bbk.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Mediathek/Mediathek_Formular.html?resourceId=20420&input_=20322&pageLocale=de&templateQueryString=steckbrief&submit.x=0&submit.y=0

BBK, B. (o.J.). *Risikoanalysen Kreise und kreisfreie Städte*. Abgerufen am 12. 03 2025 von https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Risikomanagement/Neue_Anlage01_Projekt_und_Workshopskizze.pdf?__blob=publicationFile&v=3

- BeamStG. (20. 12 2023). Abgerufen am 26. 12 2024 von <https://www.gesetze-im-internet.de/beamstg/>
- BGB. (02. 01 2002). Abgerufen am 25. 12 2024 von <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>
- BMI. (2018). *Konzept zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen im Spannungs- und Verteidigungsfall*. Zivile Verteidigung. Berlin: BMI. Abgerufen am 18.03.2025 (VS-Ausgestuft am 22.07.2022)
- BSI. (14. 08 2009). *Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik*. Abgerufen am 22. 11 2024 von BSI-Gesetz – BSIG: https://www.bsi.bund.de/DE/Das-BSI/Auftrag/Gesetze-und-Verordnungen/BSI-Gesetz/bsi-gesetz_node.html
- BSI. (22. 04 2016). *Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV)*. Abgerufen am 28. 11 2024 von <https://www.gesetze-im-internet.de/bsi-kritisv/>
- BSI. (o.J.). *Was sind Kritische Infrastrukturen?* Abgerufen am 29. 11 2024 von Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik : <https://www.bsi.bund.de/dok/kritis-allgemein>
- Bundesministerium des Innern und für Heimat [BMI]. (07. 12 2022). <https://www.bmi.bund.de>. Abgerufen am 01. 05 2025 von https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2022/eckpunkte-kritis.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF]. (14. 03 2023). *Projekte zum Schutz kritischer Infrastrukturen*. Abgerufen am 05. 03 2025 von https://www.sifo.de/sifo/de/projekte/schutz-kritischer-infrastrukturen/schutz-kritischer-infrastrukturen_node.html
- Damm, J. (09. 12 2024). personalrechtliche Belange. (K. Sobbe, Interviewer) Borken, NW.
- Die Landesregierung NRW [NRW]. (2021). *Konzept zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen bei Krisen und Katastrophen sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall*. Düsseldorf. Abgerufen am 12. 03 2025
- DIN EN ISO 31000. (2018). *Risikomanagement – Grundsätze und Richtlinien*. Berlin: Deutsches Institut für Normung e.V.
- Dr. Walter, A., Oliver Schmitt, & Prof. Dr. Goderbauer-Marchner, G. (2019). *Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz - Ein Stresstest für die Allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz*. Bonn: Eigenverlag. Abgerufen am 24. 11 2024 von https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/PiB/PiB-16-risikoanalyse-bevoelkerungsschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=11
- Dreyer, L. (10. 03 2025). Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion. (K. Sobbe, Interviewer) Münster, NRW.
- Dreyer, L. (17. 03 2025). ZAP in Kreisen und Kommunen. (K. Sobbe, Interviewer) Münster, NRW.
- Fritzen, B., Hummel, S., & Dr. Schmidt, J. (2021). *Leitfaden Krisenmanagement für Behörden und Unternehmen*. Technisch-Wissenschaftlicher Beirat (TWB). Münster: vfdb-Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. Abgerufen am 30. 11 2024
- GewO. (22. 02 1999). Abgerufen am 27. 12 2024 von <https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>
- Heinrich-Böll-Stiftung e.V. (21. 10 2024). *Cyberangriff auf die Südwestfalen-IT 2023*. (H.-B.-S. e.V., Herausgeber) Abgerufen am 30. 11 2024 von https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Cyberangriff_auf_die_S%C3%BCdwestfalen-IT_2023#cite_note-1
- Jäggie, H. (12. 02 2025). Sicherstellung des Verwaltungshandelns in der Schweiz. (K. Sobbe, Interviewer) Zürich, Zürich, Schweiz.
- KGSt®. (2017). *Arbeitsbericht 16/2017*. Köln: Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement. Abgerufen am 28. 11 2024
- KGSt®. (2017). *Ergänzung zum Bericht 16/2017 "Systematische Vorbereitung auf Krisenfälle – Verwaltungsscreening für kommunale Produkte, Leistungen und Prozesse"*. Köln.

- KGSt®. (2023). *KGStKGSt®-Prozesskatalog*. Köln: Kommunale Gemeinschaftsstelle für
Verwaltungsmanagement. Abgerufen am 28. 11 2024 von Lizenz:
creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/
- Krugel, U. (05. 12 2024). Konzept Zivile Verteidigung (KZV). (K. Sobbe, Interviewer) Wilhelmshaven, NI.
- LBG NRW. (14. 06 2016). Abgerufen am 25. 12 2024 von
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61020160704140450650
- LGG NRW. (09. 11 1999). Abgerufen am 26. 12 2024 von
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=220071121100436242
- LPVG NRW. (03. 12 1974). Abgerufen am 26. 12 2024 von
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=720031009101436847
- Meinhold, A. (19. 11 2024). Die Notverwaltung der Stadt Oldenburg. (K. Sobbe, Interviewer) Oldenburg,
NI.
- MIK NRW. (2016). *Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Land Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf:
Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen - Redaktion der Verkündungsblätter -.
Abgerufen am 25. 11 2024 von
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=62020161021103137880
- Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein- Westfalen. (22. November 2022). *Verordnung zur
Änderung des Ausbildungs- und Laufbahnrechts im feuerwehrtechnischen Dienst*. Von
www.recht.nrw.de:
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=19554&ver=8&val=19554&sg=0
&menu=0&vd_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=19554&ver=8&val=19554&sg=0&menu=0&vd_back=N) abgerufen
- Reimann, C. (27. 11 2024). Die personalvertretungsrechtliche Mitbestimmung im Krisenfall. (K. Sobbe,
Interviewer) Wilhelmshaven, NI.
- SSK. (30. 01 2024). *Verwendung von Jodtabletten zur Jodblockade der Schilddrüse bei einem Notfall mit
Freisetzung von radioaktivem Jod*. Strahlenschutzkommission. Bonn: Geschäftsstelle der
Strahlenschutzkommission . Abgerufen am 31. 12 2024 von
https://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse/DE/2024/2024-01-30_Jodmerk.html
- Stening, A. (16. 12 2024). Das Projekt Interkom. (K. Sobbe, Interviewer) Gelsenkirchen, NW.
- Thau & Hofbauer. (18. 02 2025). Sicherstellung des Verwaltungshandelns in Österreich. (K. Sobbe,
Interviewer) Wien, Wien, Österreich.
- TVöD. (13. 09 2005). Abgerufen am 28. 02 2025 von
[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-
dienst/tarifvertraege/tvoed.html](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/tarifvertraege/tvoed.html)
- Universität Paderborn. (2017). *Projekt Interkom - Interkommunale Konzepte unter Einbeziehung der
Bevölkerung zur Stärkung der Resilienz von Ballungsgebieten*. Gelsenkirchen: Stadt
Gelsenkirchen, Referat 37 - Feuerwehr. doi:<https://doi.org/10.2314/GBV:898811899>
- Velthausz, C. (19. 03 2025). Sicherstellung des Verwaltungshandelns in den Niederlanden. (K. Sobbe,
Interviewer) Doetinchem, Noord- en Oost Gelderland, Niederlande.

A. Anhänge

Anhang Experteninterviews

Tabelle 4: Übersicht und Dokumentation der Experteninterviews (eigene Darstellung, 2024)

Interview / Seiten		Datum	Thema	Interviewpartner, Institution
1	4	19.11.2024	Die Notverwaltung der Stadt Oldenburg	Herr Aike Meinhold, Stadt Oldenburg
2	2	27.11.2024	personalvertretungsrechtliche Belange in der Krisenbewältigung	Herr Christian Reimann, DPR BF Wilhelmshaven
3	2	05.12.2024	Sicherstellung des Verwaltungshandelns im Rahmen der zivilen Verteidigung	Herr Uwe Kruggel, Stadt Wilhelmshaven
4	4	09.12.2024	beamten- und tarifrechtliche Regelungen in der Krisenbewältigung	Herr Julian Damm, Stadt Borken
5	5	16.12.2024	Das Projekt Interkom	Herr Ansgar Stening, BF Gelsenkirchen
6	2	12.02.2025	Sicherstellung des Verwaltungshandelns von Kommunen in der Schweiz	Herr Heinz Jäggli, Stadt Zürich, Schweiz
7	2	18.02.2025	Sicherstellung des Verwaltungshandelns von Kommunen in Österreich	Herr Michael Thau, Stadt Wien, Österreich
8	2	10.03.2025	Sicherstellung des Verwaltungshandelns im Rahmen der zivilen Verteidigung	Frau Laura Dreyer, BezReg. Münster
8.1	1	17.03.2025	Die Zivile Alarmplanung in Kreisen und Kommunen	Frau Laura Dreyer, BezReg. Münster
9	2	19.03.2025	Sicherstellung des Verwaltungshandelns von Kommunen in den Niederlanden	Herr Christiaan Velthausz, Veiligheidsregio Noord- en Oost-Gelderland (VNOG), Niederlande

Semistrukturiertes Experteninterview

Im Rahmen der Facharbeit gemäß § 20 Abs. 1 VAP2.2-Feu NRW

Thema: Notfallplanung zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns in nicht-militärischen Krisen

Datum: 19.11.2024
Zeitraum: 13:15 – 15:00 Uhr
Ort: Stadtverwaltung Oldenburg, Nebengebäude Markt 20

Teilnehmer

Experte

Organisation: Stadtverwaltung Oldenburg
Fachdienst: Personal und Organisation
Funktion: Organisationsentwicklung
Name: Herr Aike Meinhold
Telefon: 04412354748
E-Mail: aike.meinhold@stadt-oldenburg.de

Interviewer

Organisation: Stadt Borken
Fachabteilung: Feuerwehr
Name: Herr Kai Sobbe
Telefon: 0178 399 111 6
E-Mail: Kai.sobbe@borken.de

Fragen

1	Welcher Ordnungsrahmen wurde gewählt und orientiere sich dieser am KGSt® Prozesskatalog?
Antwort	Ja, der Ordnungsrahmen wurde durch den KGSt® -Prozesskatalog gebildet und konkret an der Ergebnistabelle des KGSt® –Arbeitsberichtes 16/2017.
2	Auf welchen Ebenen wurde der Ordnungsrahmen angewendet?
Antwort	Der Ordnungsrahmen wurde ausschließlich auf Ebene der Produkte gewählt.
3	Wie wurden die A-Aufgaben identifiziert?
Antwort	Es wurden die Tabellen „Ergebnisse des Verwaltungsscreenings für Krisenfälle“ aus dem KGSt® Arbeitsbericht 16/2017 verwendet. Hier sind die A-Aufgaben bereits herausgearbeitet. Diese Tabellen wurden den Amtsleitern als Vorschlag gegeben und basierend auf ein vorgegebenes Krisenszenario durch jedes Fachamt für sich überprüft und entsprechend angepasst.
Nachfrage	Es wurde also ein Krisenszenario vorgegeben, welches war das und wer hat es definiert?
Antwort	Innerhalb der Projektgruppe wurden mehrere Krisen diskutiert. Es wurde sich darauf verständigt, mit nur einem Krisenszenario weiter zu arbeiten. Der langanhaltende flächendeckende Stromausfall erschien hierbei am geeignetsten.
Nachfrage	Warum haben Sie genau dieses Szenario gewählt?
Antwort	Die Projektgruppe war sich einig, dass dieses Szenario die meisten Herausforderungen vereint und somit die Problematiken anderer Krisen mit abdeckt.
4	Welche Bewertungskriterien wurden verwendet?
Antwort	Mehrere Bewertungskriterien gab es nicht, es wurde immer das notwendige Mindestmaß unter Beachtung der Zeitdauer des Krisenszenarios angenommen. Hierbei wurde insbesondere betrachtet, was notwendig ist, um das Lebenswichtige aufrechtzuerhalten. Die „Nottrauung“ wurde beispielsweise genannt, da diese Verwaltungshandlung nicht nachgeholt werden kann. Bemerkenswert hierbei war, dass rechtliche Aspekte gar nicht so maßgeblich waren, sondern vielmehr der praktische Ansatz.
5	Wurden auch die B- und C-Aufgaben identifiziert?
Antwort	Nein, in der von uns modifizierten Tabelle wurde nur mit ja oder nein abgefragt, welches Produkt als A-Aufgabe geführt werden soll.

6	Im KGSt® -Arbeitsbericht 16/2017 werden bereits A-Aufgaben genannt, decken sich ihrer Erkenntnisse damit?
Antwort	Nicht umfänglich, es wurden in dem konkret vorgegebenen Krisenszenario mehr als A-Aufgabe vorgeschlagene Produkte ausgewählt, als nachträglich dazu gekommen sind. Insgesamt nahm die Anzahl an A-Aufgaben also ab, das kann aber auch mit dem konkreten Krisenszenario zusammen hängen.
7	Wurden verschiedenen Krisenszenarien angenommen?
Antwort	Nein, es wurde nur der langanhaltende flächendeckende Stromausfall über 72 h angenommen.
8	Wurden Krisen mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Dauern betrachtet?
Antwort	Nein, dieses wurde ebenfalls nicht weiter berücksichtigt.
9	Wurde zwischen Pflichtaufgaben und nicht-Pflichtaufgaben innerhalb der identifizieren A-Aufgaben unterschieden?
Antwort	Nein, danach wurde nicht unterschieden. Der KGSt® -Arbeitsbericht 16/2017 unterscheidet übrigens auch nicht danach. Dort werden nicht-Pflichtaufgaben als A-Aufgabe vorgeschlagen. Ich habe ja schon gesagt, dass die rechtlichen Vorgaben gar nicht so sehr im Vordergrund der Bewertungen durch die Amts- und Fachdienstleiter standen.
10	Wurden anhand der identifizierten A-Aufgaben Prozesse durch Prozesssteckbriefe konkretisiert?
Antwort	Nein, es blieb auf der Ebene der Produkte. Dieses stelle die Verwaltung schon vor eine gewisse Herausforderung, eine noch detaillierte Betrachtung hätte enorme Kapazitäten gebunden und wäre nicht leistbar gewesen.
11	Wenn ja, welche Kriterien wurde erhoben und waren diese für alle Prozesse einheitlich?
Antwort	Es kam ja nicht zu tragen. Wohl wurde es andiskutiert, aber aufgrund des hohen Aufwandes nicht weiter verfolgt.
12	Wie war die Herangehensweise im Projekt?
Antwort	Es wurde eine Projektgruppe eingerichtet, die sich einmal monatlich getroffen hat. Diese war zeitgleich mit mehreren Themen des Katastrophenschutzes betraut, nicht nur die Notverwaltung, wie wir sie nennen.
Nachfrage	Welche Fachämter oder -dienste waren in der Projektgruppe vertreten?
	In der Projektgruppe waren vertreten, die Feuerwehr, der Fachdienst Personal und Orga, der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau und der Fachdienst Informations- und Kommunikationstechnik.
Nachfrage	Welche Themen wurden noch behandelt?
Antwort	Unsere Themen waren der KatS-Stab, die KatS-Leuchttürme, die Notverwaltung und die Verteilung und Ausgabe der Jodtabletten.
Nachfrage	Wie lief die Projektarbeit ab?
Antwort	Es gab eine Informationsveranstaltung für alle Amts- und Betriebsleiter, um diese auf die anstehende Abfrage vorzubereiten. Dann wurde die Abfrage mittels modifizierter KGSt® -Tabelle in die Ämter gegeben. Diese Tabellen wurden von allen Ämtern, mit deren Unterorganisationen, aus ihrer jeweiligen Sicht bearbeitet und ggf. ergänzt. Die Ergebnisse wurden durch die Projektgruppe ausgewertet und zusammengefasst.
Nachfrage	Wie wurden die Ergebnisse den Mitarbeitenden vermittelt, gab es Schulungen oder Informationsveranstaltungen?
Antwort	Nein, es waren ja nahezu alle Mitarbeitende bei der Bearbeitung der Abfrage beteiligt und waren somit über ihre jeweiligen Leitungen informiert. Zudem gibt es im Intranet eine eigene Rubrik Zivil- und Katastrophenschutz, in der alle Themen untergebracht sind. Des Weiteren wurden mehrere namentliche Abfragen gemacht, beispielweise zur Besetzung der KatS-Leuchttürme, wodurch alle Mitarbeitenden erneut mit den Themen in Berührung gekommen sind.
13	Konnten vorhandene Daten, ggf. auch automatisch genutzt werden?
Antwort	Nein, das hat sich nicht angeboten. Es wurde händisch gearbeitet.
14	Wurden Zeitpunkte definiert, an denen in die Notverwaltung gewechselt wird?
Antwort	Für das betrachtete Szenario wurde festgelegt, dass 0,5 h nach sicher festgestelltem Stromausfall, der mindestens das gesamte Stadtgebiet betrifft, ein solcher

	Fall eintritt. Dann sind alle Mitarbeitenden angehalten, selbsttätig den Dienst aufzunehmen.
15	Wird beabsichtigt, in der Krise Prozessstandards abzusenken?
Antwort	Das ergibt sich aus dem gewählten Minimalansatz bei allen Betrachtungen.
16	Resultieren aus den Arbeitsergebnissen schon Personalplanungen, wie beispielsweise Personalverschiebungen oder Schichtdienste?
Antwort	Ja, es wurden Listen mit vorgeplanten Verwendungen erstellt. Hier sind namentliche Nennungen zu den Aufgaben im KatS-Stab, den KatS-Leuchttürmen, der Notverwaltung und bei der Ausgabe von Jodtabletten berücksichtigt. Deutlich wurde hierbei, dass nahezu das gesamte zur Verfügung stehende Personal benötigt wird. Dieses wurde konservativ verplant, da wir davon ausgehen, dass einige Mitarbeitende gar nicht zum Dienst erscheinen können. Gründe dafür könnten sein, dass es die Verkehrswege nicht zulassen oder sie zu pflegende Angehörige zu Hause haben. Daher kommt die Überlegung, Personal in Schwerpunktaufgaben innerhalb der Notverwaltung zu verschieben nicht zu tragen.
17	Sind zu digitalen Prozessen analoge Alternativen entwickelt worden, wie beispielsweise Formulare zu Auszahlungen von Soforthilfen oder zum Nachpflegen von Registraturen?
Antwort	Die konkrete Ausgestaltung von Arbeitsprozessen innerhalb der Notverwaltung muss jetzt jedes Amt für sich ausarbeiten, es wird nicht zentral vorgegeben.
18	Wurden im Projekt Nutzwertanalysen durchgeführt?
Antwort	Nein, es wurde ausschließlich die modifizierte Tabelle genutzt. Hierfür fehlten die notwendigen Daten und diese wären nur mit sehr hohem Aufwand zu erheben. Für ein Ergebnis, dass zunächst praktikabel ist wäre dieses Vorgehen noch nicht geeignet gewesen.
19	Wurden beamten- und tarifrechtliche Regelungen getroffen, um die spontan erforderliche Mehrarbeit und die anfallenden Überstunden zu regeln?
Antwort	Es gelten die normalen rechtlichen Regelungen, beispielsweise der Verordnung zur Mehrarbeitsvergütung. Besondere Regelungen sind aus unserer Sicht nicht erforderlich.
20	Wurde die Personalvertretung im Sinne der Mitbestimmung beteiligt?
Antwort	Der Personalrat wurde im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit laufend informiert, aber es erfolgte keine Benehmensherstellung.
21	Wie wurden die Ergebnisse in die Mitarbeiterschaft kommuniziert und geschult?
Antwort	Siehe Antwort auf meine Nachfrage zur Frage 12. Schulungen sind für den KatS-Stab und die Leuchttürme vorgesehen. Die Tätigkeiten der Notverwaltung entsprechen im Kern den Aufgaben im Regeldienst, weshalb keine gesonderte Schulung erfolgen wird. Sicherlich wird eine Übung, insbesondere zur Überprüfung der Rahmenorganisation, sinnvoll sein.
22	Wurde im Projekt besondere oder ergänzende Literatur oder Software verwendet?
Antwort	Es wurden übliche Gesetze und Kommentare, wie beispielsweise das NKatSG sowie der KGSt® -Arbeitsbericht 16/2017, verwendet. Als Software wurden die normalen Office-Anwendungen benutzt.
23	Hat die Feuerwehr oder der Katastrophenschutz Aufgaben in dieser Notverwaltung oder hatten diese Einrichtungen Aufgaben im Projekt?
Antwort	In der Projektgruppe war die Feuerwehr vertreten, in der Notverwaltung hat sie keine Aufgaben.
24	Wurden Prozesse, Organisationen und Produkte identifiziert, die im Krisenfall dauerhaft sicherzustellen sind?
Antwort	Nein, das deckt sich aber auch nicht mit unserer Vorstellung von der Notverwaltung, wir ändern hierbei nicht die grundsätzliche Verwaltung. Die Verwaltungstätigkeiten werden lediglich unter angepassten Bedingungen, mit angepasstem Personal zur Sicherstellung der notwendigen Aufgaben weitergeführt. Zusätzlich im Krisenfall anfallende Aufgaben werden durch den im Rahmen der Überarbeitung nun auch erweiterten KatS-Stab abgedeckt bzw. individuell organisiert. Die durch die Organisation der Notverwaltung geschaffenen Rahmenbedingungen können dafür die Basis bilden und sollen bei Bedarf ausgebaut werden.
25	Wurden Prozesse, Organisationen und Produkte identifiziert, die im Krisenfall ihre Arbeit einstellen können?

Antwort	Ja, es gibt Ämter die keine ihrer Verwaltungsleistungen im konkreten Krisenszenario wahrnehmen. Diese Ämter beteiligen sich allerdings an Querschnittsaufgaben, wie insbesondere den KatS-Leuchttürmen.
26	Gibt es ein Schulungskonzept zur Notverwaltung?
Antwort	Nein, wie erwähnt halten wir das derzeit auch nicht für notwendig, da die normalen Tätigkeiten der Mitarbeitenden sich nicht grundsätzlich ändern, nur die Bedingungen angepasst werden. Beispielsweise werden die als Minimum angegebenen Mitarbeitenden an einem notstromversorgten Standort tätig und nicht mehr an deren üblichem Arbeitsplatz.

Freigaben

Hinweis: Das Interview wurde als Ergebnisprotokoll dokumentiert und von den interviewten Personen nach seiner Verschriftlichung inhaltlich und formal freigegeben.

Name	Datum	Unterschrift
Herr Aike Meinhold	21.11.24	
Herr Kai Sobbe	21.11.2024	

Semistrukturiertes Experteninterview

Im Rahmen der Facharbeit gemäß § 20 Abs. 1 VAP2.2-Feu NRW

Thema: Notfallplanung zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns in nicht-militärischen Krisen

Datum: 27.11.2024
Zeitraum: 08:30 – 09:30 Uhr
Ort: Feuerwache 2, Inhauser Landstraße 20 Wilhelmshaven

Teilnehmer

Experte

Organisation: Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich: 37 Berufsfeuerwehr
Funktion: Vorsitzender des Dienststellen-Personalrates (DPR) der Berufsfeuerwehr
Name: Christian Reimann
Telefon: 04421 163753
E-Mail: Christian.reimann@wilhelmshaven.de

Interviewer

Organisation: Stadt Borken
Fachabteilung: Feuerwehr
Name: Herr Kai Sobbe
Telefon: 0178 399 111 6
E-Mail: Kai.sobbe@borken.de

Fragen

1	In einem nicht-militärischen Krisenfall ist der spontane Einsatz der Beschäftigten im TVöD wie auch den verbeamteten Mitarbeitenden obligat. Welche Aspekte der Personalvertretung, insbesondere der Mitbestimmung, sind aus ihrer Sicht zu beachten?
Antwort	Grundsätzlich ist Mehrarbeit gemäß § 67 (1) Nr. 7 NPersVG nur mitbestimmungspflichtig, wenn diese vorhersehbar ist. Von unvorhersehbar notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zur Mehrarbeit ist der Personalrat unverzüglich zu unterrichten. Der § 66 (1) NPersVG ist hierbei zu beachten, wonach die Mitbestimmung des Personalrates bei den Regelungen zur täglichen Arbeitszeit bei für die Dienststelle nicht vorhersehbaren, aufgrund besonderer Erfordernisse kurzfristig und unregelmäßig festzusetzende tägliche Arbeitszeit für bestimmte Gruppen von Beschäftigten ausgenommen bleibt. Es gibt dazu ein Urteil des OVG Niedersachsen (Niedersachsen, OVG, 2022). Die Richter stellen mit ihrem Urteil klar, dass die Mitbestimmungsrechte der Personalvertretungen auch in Krisenzeiten uneingeschränkt zu beachten sind. Es sollte ein praktischer Weg gewählt werden. Das Beamtentum ist genau für solche Fälle geschaffen worden, damit der Dienstherr sicher auf seine Mitarbeitenden in Krisenfällen zugreifen kann, um Schaden von der Bevölkerung abzuwenden. Das gilt aber nicht uneingeschränkt. Am Beispiel der COVID-19- Pandemie wurde schnell deutlich, dass die Krise sehr langanhaltend sein wird. Da sind die personalvertretungsrechtlichen vorgesehenen Mitbestimmungen natürlich wieder zu beachten, was in kurzzeitigen Krisen so nicht erforderlich ist.

	Der Dienstherr tut aber immer gut daran, eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Personalvertretung zu fördern und zu leben, sie als Unterstützung und nicht als Problem zu verstehen.
Nachfrage	Können Sie eine kurzzeitige Krise definieren oder eingrenzen?
Antwort	Als groben Richtwert würde ich persönlich bis zu einer Woche sehen.
2	Was ist aus ihrer Sicht im Vorfeld zu regeln und in welcher Form kann dieses erfolgen?
Antwort	Planerisch sollte die Kommunikation zwischen Dienstherr und Personalvertretung geregelt sein. Wer ist wann und wo Ansprechpartner? Die Personalvertretung sollte als unterstützende Funktion im Bereich der Personalverwaltung im Krisenstab angegliedert werden. Auch ist die Einhaltung von Arbeitsschutzrichtlinien zu beachten, können diese beispielsweise durch Ausfälle (red. Anmerkung: Heizung oder Wasser) nicht eingehalten werden, könnte der Personalrat dieses an die Mitarbeiterschaft kommunizieren und so für ein größeres Verständnis für die Situation sorgen. Die Versorgung der Mitarbeitenden ist sicherzustellen, das geht beispielsweise soweit, dass die Bezüge sicher ausgezahlt werden müssen. Der Dienstherr ist zur Alimentation seiner Beamten verpflichtet.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Niedersachsen, OVG. (23. 06 2022). Mitbestimmung in Krisenzeiten. *Aktenzeichen 18 LP 3/21*.

Freigaben

Hinweis: Das Interview wurde als Ergebnisprotokoll dokumentiert und von den interviewten Personen nach seiner Verschriftlichung inhaltlich und formal freigegeben.

Name	Datum	Unterschrift
Herr Christian Reimann	28.11.24	
Herr Kai Sobbe	28.11.2024	

Semistrukturiertes Experteninterview

Im Rahmen der Facharbeit gemäß § 20 Abs. 1 VAP2.2-Feu NRW

Thema: Notfallplanung zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns in nicht-militärischen Krisen

Datum: 05.12.2024
Zeitraum: 08:00 – 09:15 Uhr
Ort: Feuerwache 2, Inhauser Landstraße 20 Wilhelmshaven

Teilnehmer

Experte

Organisation: Stadt Wilhelmshaven
Fachabteilung: Untere Katastrophenschutzbehörde
Funktion: Zivile Verteidigung
Name: Uwe Kruggel
Telefon: 04421 163813
E-Mail: Uwe.kruggel@wilhelmshaven.de

Interviewer

Organisation: Stadt Borken
Fachabteilung: Feuerwehr
Name: Herr Kai Sobbe
Telefon: 0178 399 111 6
E-Mail: Kai.sobbe@borken.de

Fragen

1	Auf Ebene des Bundes wird im „Konzept Zivile Verteidigung“ (Bundesministerium des Innern, 2016) sowie der Rahmenrichtlinie für die Gesamtverteidigung (Bundesministerium des Innern und für Heimat, 2024) unter anderem die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen als Aufgabe definiert. Auf dieser Grundlage haben alle staatlichen Organe und Verwaltungen die eigenen Vorkehrungen zur Sicherstellung ihrer Handlungsfähigkeit zu treffen und eigenverantwortlich Maßnahmen zu prüfen. Welche zentralen Vorgaben wurden hierzu gemacht?
Antwort	Als alarmkalenderführende Stelle haben wir die Aufgabe, die im Alarmkalender vorgegebenen Alarmmaßnahmen der Zivilen Verteidigung zur Aufrechterhaltung des Verwaltungshandelns in Friedenszeiten zu planen, so dass diese in einer außenpolitischen Krisensituation gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG verzögerungsfrei aktiviert werden können. Hierzu sind Alarmmaßnahmen zentral vorgegeben worden, die im Kennziffernplan mittels Kennziffern eindeutig zugeordnet werden können. Diese Kennziffern unterliegen allerdings der Geheimhaltung.
Nachfrage	Das bedeutet als, dass jede Alarmmaßnahme nicht nur einmal bearbeitet werden muss, sondern jeder Fachbereich einer Stadtverwaltung muss jede Alarmmaßnahme detailliert ausplanen?
Antwort	Ja richtig. Organisatorisch wäre es sinnvoll, dass jeder Fachbereichsleiter einen Ansprechpartner in seinem Fachbereich benennt, der dieses dort koordiniert.
2	Wird Ihnen hierbei zur Umsetzung ein System oder ein einheitliches Vorgehen vorgegeben und wurden dazu Hilfsmittel wie Checklisten, Ablaufpläne, Workshop-Inhalte o.Ä. zentral erarbeitet und zur Verfügung gestellt?
Antwort	Nein, das wird den Kommunen in eigener Verantwortung überlassen.
3	Bund und Länder treffen planerische Vorbereitungen zur koordinierten und zeitgleichen Auslösung von Maßnahmen der Rahmenrichtlinie für die Gesamtverteidigung, der zivilen Alarmplanung. Diese ist nach Bedarf zu aktualisieren und an

	die vorhandenen Strukturen anzupassen. Wie wird dieses in der Praxis auf die Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven übertragen?
Antwort	Das wird eine Daueraufgabe werden. Durch Personalwechsel oder Umorganisationen müssen die Verantwortlichen und die Akteure regelmäßig geschult werden, um ihren Aufgaben dauerhaft gerecht werden zu können.
4	Wie haben Sie geplant, das Thema zu vermitteln und die Aufgaben konkret umzusetzen?
Antwort	Zunächst musste der Oberbürgermeister über diese rechtlich zugewiesenen Aufgaben informiert werden. Da zur Umsetzung erhebliche Ressourcen aller Fachbereiche gebunden werden, ist die Unterstützung durch die Verwaltungsleitung Voraussetzung für alle weiteren Schritte. Als nächstes werden nun die Fachbereichsleitungen in einer Dienstbesprechung zu diesem Thema informiert und die anstehenden Schritte erläutert. Die Fachbereichsleitungen müssen dann einen zuständigen Mitarbeiter benennen oder sich selber der Aufgabe annehmen. Die konkrete Ausarbeitung der Alarmmaßnahmen muss in Folge in den Fachbereichen und den Fachabteilungen erfolgen. Nur auf dieser Ebene steht das dafür notwendige Detailwissen zu den aufgabenbezogenen Leistungen und Prozessen zur Verfügung.
5	Welche Zeitraum planen sie für die Erarbeitung der Alarmmaßnahmen ein?
Antwort	Es wird ungefähr ein Jahr dafür veranschlagt. Anschließend müssen die Ergebnisse zusammengetragen und in den Alarmkalender der Stadt Wilhelmshaven eingearbeitet werden.

Anmerkungen

Literatur- und Quellenverzeichnis

Bundesministerium des Innern. (2016). *Konzeption Zivile Verteidigung (KZV)*. Berlin.

Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2024). *Rahmenrichtlinie für die Gesamtverteidigung (RRGV)*. Berlin.

Freigaben

Hinweis: Das Interview wurde als Ergebnisprotokoll dokumentiert und von den interviewten Personen nach seiner Verschriftlichung inhaltlich und formal freigegeben.

Name	Datum	Unterschrift
Herr Uwe Kruggel	06.12.2024	
Herr Kai Sobbe	06.12.2024	

Semistrukturiertes Experteninterview

Im Rahmen der Facharbeit gemäß § 20 Abs. 1 VAP2.2-Feu NRW

Thema: Notfallplanung zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns in nicht-militärischen Krisen

Datum: 09.12.2024
Zeitraum: 14:00 – 16:45 Uhr
Ort: Rathaus Borken, Im Piepershagen 17 46325 Borken

Teilnehmer

Experte 1

Organisation: Stadt Borken
Fachbereich: Personal, Organisation und Zentrale Dienste
Funktion: Fachbereichsleiter
Name: Julian Damm
Telefon: 02861939116
E-Mail: Julian.damm@borken.de

Interviewer

Organisation: Stadt Borken
Fachabteilung: Feuerwehr
Name: Herr Kai Sobbe
Telefon: 0178 399 111 6
E-Mail: Kai.sobbe@borken.de

Fragen

1	In einem nicht-militärischen Krisenfall ist der spontane Einsatz der Beschäftigten im TVöD wie auch der verbeamteten Mitarbeitenden obligat. Welche Aspekte der tarif- und beamtenrechtlichen Regelungen, insbesondere Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden, sind aus ihrer Sicht zu beachten?
Antwort	Tarifflich Beschäftigte wie auch Beamte sind verpflichtet außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst zu leisten, wenn es dafür dringende betriebliche Gründe gibt. Dieses erfolgt auf einseitiger Anordnung durch den Arbeitgeber bzw. der Dienstherren. Folgende gesetzliche Regelungen sind dabei relevant: § 6 (5) - TVöD - Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechsel-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet. § 61 (1) LBG NRW – Mehrarbeit Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Dieses kann per Dienstanweisungen konkretisiert werden. Schranken stellt hierbei das Arbeitszeitgesetz dar, was die täglich höchst zulässige Arbeitszeit regelt. Des Weiteren ist natürlich auch die Fürsorgepflicht Arbeitgebers gem. § 241 (2) BGB zu beachten.
Nachfrage	Worin unterscheidet sich Mehrarbeit von Überstunden bei tarifflich Beschäftigten?

	Mehrarbeit kann es nur bei Beschäftigten in Teilzeit geben. Sie ist die Differenz zwischen der vereinbarten Teilzeitarbeitsleistung und der Vollarbeitsleistung. Darüber hinaus fallen Überstunden an. Beide Bereiche werden teilweise unterschiedlich vergütet und es werden andere Zulagen gewährt. Im Rahmen der Planung für Krisenfälle ist es sinnvoll im Arbeitsvertrag zu regeln, dass auch die Teilzeitkraft zu Mehrarbeit verpflichtet ist, da diese sonst nur mit deren Zustimmung erfolgen könnte.
2	Sind aus ihrer Sicht einschlägige Regelungen bezüglich Zulagen, beispielsweise für Erschwernis oder Wechselschichten, zu beachten?
Antwort	Alle Zuschläge sind nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten gem. § 8 TVöD und § 4 Abs. 1 EZuIV zu gewähren.
3	Die Arbeit in einer Krise erfolgt zwangsläufig sehr spontan und flexibel. Welche Vorgaben zu Arbeitszeiten, Ruhepausen und Ruhezeiten sind hierbei dennoch zu beachten?
Antwort	Die tägliche Höchstarbeitszeit regelt das Arbeitszeitgesetz (ArbZG), die auch in Krisen grundsätzlich zu beachten ist. Allerdings gibt es begrenzt Handlungsspielräume. Nach § 3 ArbZG darf die Höchstarbeitszeit von 8 h auf 10 h verlängert werden, wenn dieses innerhalb von 6 Monaten oder 24 Wochen im Durchschnitt wieder ausgeglichen werden kann. In der Arbeitszeit sind Ruhepausen einzulegen, nach 6,5 h 30 Minuten und nach 9 h weitere 15 Minuten. Nach der Höchstarbeitszeit ist gem. § 5 ArbZG bis zur nächsten Arbeitsaufnahme eine Ruhezeit von 11 h einzuhalten, die im Notfall oder in Rufbereitschaft auf 5,5 h ohne Unterbrechung verkürzt werden darf, wenn die Ruhezeitverkürzung unschädlich ist. Dieses wurde mit dem sogenannten „Krankenhausurteil“ klargestellt. Für Beamte ist in § 5 AZVO NRW geregelt, dass die Ruhezeit 11 h betragen soll.
4	Welche Aspekte der Personalvertretung, insbesondere der Mitbestimmung, sind aus ihrer Sicht zu beachten und ist ein Benehmen notwendigerweise herzustellen?
Antwort	Die Anordnung von Mehrarbeit ist grundsätzlich mitbestimmungspflichtig. Allerdings wird dieses im § 72 (4) Nr. 2 LPVG NRW eingeschränkt, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, also Gefahr in Verzug, eine Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit bedingt und somit nicht vorhersehbar ist. Dieses wird in einer Krise sicherlich häufig der Fall sein, muss aber im Einzelfall geprüft werden. Zu beachten ist ebenfalls die Gleichstellung, hier die §§ 17 (1) Nr. 1 i.V.m. 18 LGG NRW, welche personelle Maßnahmen betrifft.
5	Was kann aus Ihrer Sicht im Vorfeld geregelt werden und in welcher Form kann dieses erfolgen? Wären beispielsweise Dienstvereinbarungen dazu sinnvoll oder notwendig?
Antwort	Es ist möglich die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden in Notfällen in einer Dienstvereinbarung, beispielsweise für den Krisenstab, pauschal anzuordnen. Diese Dienstvereinbarung wird im Benehmen der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten eingeführt und sollte für alle Mitarbeitenden gelten, unabhängig davon, ob sie im Krisenstab eine geplante Funktion haben oder nicht. Des Weiteren darf der Arbeitgeber kraft seines Direktionsrechts gemäß § 106 Satz 1 GewO den Inhalt, Ort und die Zeit der Arbeitsleistung seiner Mitarbeitenden bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Auch der § 601 a BGB enthält diese Regelungskompetenz des Arbeitgebers. Dieses ermöglicht die Verschiebung von Personal in kurzfristig anfallende Schwerpunktaufgaben. Um möglichst flexibel mit dem Personal umgehen zu können, sollte somit in den Arbeitsverträgen darauf verzichtet werden, eine konkrete Aufgabe oder einen konkreten Dienstort zu benennen. Wenn keine Funktionsbezeichnung genannt wird, muss bei einer Umsetzung der Mitarbeiter nicht zustimmen und auch keine Mitbestimmung der Personalvertretung erfolgen.

	Bei Beamten ist das ganz eindeutig im § 35 (2) BeamStG geregelt, dass Beamtinnen und Beamte bei organisatorischen Veränderungen dem Dienstherrn Folge zu leisten haben. Bei Veränderungen im Innenverhältnis von bis zu 3 Monaten ist eine Mitbestimmung der Personalvertretung nicht erforderlich, was die meisten Krisen abdecken dürfte. Was vorbereitend geklärt sein muss ist, wer das Direktionsrecht ausüben darf. Perse ist dieses die Bürgermeisterin und ihr Stellvertreter, sollen noch weitere Personen dazu ermächtigt werden, müssen dieses gemäß § 74 (3) GO NRW per Dienstanweisung dazu ermächtigt werden. Eine im Alltag vorteilhafte dezentrale Ressourcenverwaltung kann in der Krise nachteilig sein, da sie lange Entscheidungswege bedingt. Per Weisungs- und Direktionsrecht kann diese Organisation in einem Krisenfall in eine zentrale Organisationsform als innerbetriebliche Regelung zwischen der Leitung und den handelnden Akteuren zeitlich begrenzt geändert werden. Dieses kann in einer Allgemeinen Dienst- und Geschäftsordnung oder beispielsweise einer Stabsdienstordnung geregelt werden und einem geeigneten Fachbereich diese zentrale Rolle zuweisen. Es sollte auf jeden Fall ein Querschnittsamt sein, wobei sich der der Fachbereich Personal und Organisation hierfür anbietet.
6	Eignet sich aus ihrer Sicht der KGSt® Prozesskatalog (KGSt., 2023), um die Produkte, Prozesse und Leistungen einer Kommunalverwaltung darzustellen?
Antwort	Der KGSt® Prozesskatalog beinhaltet alle pflichtaufgaben, die freiwilligen Leistungen sind nur teilweise erfasst und muss daher auf die tatsächliche Organisationsstruktur angepasst werden.
7	Die KGSt® hat in ihrem Arbeitsbericht 16/2017 (KGSt., 2017) eine Möglichkeit des Verwaltungsscreenings vorgestellt, um Produkte, Leistungen und Prozesse einer Kommunalverwaltung systematisch für einen Krisenfall zu priorisieren. Halten Sie auf dieses Verfahren grundsätzlich für geeignet?
Antwort	Es sollten neben den A-Aufgaben, die von ihrer Anzahl her begrenzt sein dürften, noch die A+-Aufgaben, die Top 10, herausgearbeitet werden, die als erstes prioritär bearbeitet werden müssen.
8	Bis zu welcher Ebene (Produkte, Prozesse und Leistungen) halten sie dieses Verfahren für Zielführen?
Antwort	Es muss individueller auf die Aufgaben geschaut werden, bei manchen reicht es, sie allgemein zu betrachten, andere muss man bis auf die Prozessebene beleuchten und dabei auch die Schnittstellen und deren Auswirkungen beachten.
9	Die KGSt® hat in ihrem Arbeitsbericht 16/2017 (KGSt., 2017, S. 20) bei der Ressourcenplanung Personal den Auslastungsgrad von Funktionen dargestellt. Gibt es, ggf. auch standardisierte, Verfahren, diesen Auslastungsgrad zu bemessen?
Antwort	Nein, das wird in der Praxis so schwer anwendbar sein. Es ist auch zu individuell, es arbeiten Menschen, die sehr unterschiedlich und auch unterschiedlich leistungsstark sind. Auch fallen die unterschiedlichen Arbeiten, ähnlich wie Sinuskurven, an und haben somit unterschiedliche Schnittpunkte mit unterschiedlichen Peaks. Hierauf muss man reagieren können. Am besten eignet sich dazu ein Puffer in Form eines Personalpools. In einem Krisenfall reichen auch einfache Vertreterregelungen nicht aus, man sollte stattdessen in Kernkompetenzen, also kompetenzorientierte Pools bilden.
10	Ebenfalls hat die KGSt® in ihrem Arbeitsbericht 16/2017 (KGSt., 2017, S. 22) zur Durchführung von Simulationsexperimenten geraten, um Ausfallquoten, beispielsweise in einer Pandemie, zu ermitteln. Hieraus sollen Kenngrößen herausgearbeitet werden, ab wann beispielsweise Personalverschiebungen notwendig werden oder Prozessstandards gesenkt werden müssen. Wie könnten solche Simulationen in der Praxis aussehen?
Antwort	Jede Krise ist ein Einzelfall, Simulationen können nur ein sehr theoretisches Ergebnis liefern und sind sehr unflexibel. Menschen reagieren, gerade in Krisen, sehr unterschiedlich. Daher können Simulationen nur Annahmen sein, die nicht valide

	sind. Es fehlt häufig die Erfahrung und auch die Routine in der Krisenbewältigung, um Simulationen dort richtig einschätzen zu können.
11	Welche Möglichkeiten bietet die von Ihnen verwendete Personalverwaltungssoftware, für Krisen relevante Daten und Eigenschaften der Mitarbeitenden automatisiert erheben zu können?
Antwort	Die Software bietet die Möglichkeit, alle Parameter entsprechend filtern zu können. Man kann also eine Scout-Auswertung damit durchführen. Was an Informationen eingepflegt wird, kann man auch auswerten. Beispielsweise können das sein: - An- und Abwesenheiten - Arbeitsunfähigkeiten - Sollarbeitszeiten - Überstundenstände - Dienst- und Lehrgänge - Stammdaten wie Geburtsjahrgänge - Geschlecht - Organisatorische Zuordnungen
12	Können die Produkte, Leistungen und Prozesse gemäß des KGSt® Prozesskatalog (KGSt., 2023) jeder Kommune automatisiert konkretisiert und mit Inhalt gefüllt werden?
Antwort	Nein, das ist nicht grundsätzlich möglich. Der Pflegeaufwand ist erheblich, hierarchisch ist der Verwaltungsgliederungsplan, das Organigramm, bis zur Aufgaben- und Stellenbeschreibung abzubilden und stets aktuell zu halten. Es gibt aber durchaus Kommunen, bei denen es teilweise möglich ist, häufig ist das dann allerdings auf die Kernprozesse begrenzt.
13	Es wird zwischen pflichtigen und nicht-pflichtigen Aufgaben einer Kommunalverwaltung unterschieden. Sind diese verbindlich oder auch rechtlich definiert?
Antwort	Das wird in den jeweiligen Spezialgesetzen geregelt und daraus abgeleitet. Eine Übersicht darüber gibt es so nicht.
14	Ist aus Ihrer Sicht noch etwas zu ergänzen oder zu beachten?
Antwort	Krise erfordert Flexibilität, starre Strukturen müssen kurzfristig auf flexible Strukturen angepasst werden. Beispielsweise ist hier die klassische Stellvertretung zu nennen, die in solchen Situationen nicht ausreicht.

Literatur- und Quellenverzeichnis

KGSt. (2017). *Arbeitsbericht 16/2017*. Köln: Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement. Abgerufen am 28. 11 2024

KGSt. (2023). *KGSt-Prozesskatalog*. Köln: Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement. Abgerufen am 28. 11 2024 von Lizenz: creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/

Freigaben

Hinweis: Das Interview wurde als Ergebnisprotokoll dokumentiert und von den interviewten Personen nach seiner Verschriftlichung inhaltlich und formal freigegeben.

Name	Datum
Herr Julian Damm	ca. 2.25
Herr Kai Sobbe	10.02.2025

Semistrukturiertes Experteninterview

Im Rahmen der Facharbeit gemäß § 20 Abs. 1 VAP2.2-Feu NRW

Thema: Notfallplanung zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns in nicht-militärischen Krisen

Datum: 16.12.2024
Zeitraum: 10:00 – 11:30 Uhr
Ort: Zentrale Feuer- und Rettungswache Seestraße 3 45894 Gelsenkirchen

Teilnehmer

Experte

Organisation: Berufsfeuerwehr Gelsenkirchen
Fachabteilung: Einsatzplanung und -lenkungen, Bevölkerungsschutz, Forschung
Funktion: Abteilungsleiter
Name: Herr Ansgar Stening
Telefon: 02091704250
E-Mail: ansgar.stening@gelsenkirchen.de

Interviewer

Organisation: Stadt Borken
Fachabteilung: Feuerwehr
Name: Herr Kai Sobbe
Telefon: 0178 399 111 6
E-Mail: Kai.sobbe@borken.de

Fragen

1	Sie haben das Projekt „Interkom“ (Stadt Gelsenkirchen, Referat 37, 2017) maßgeblich begleitet. Als Krisenszenario haben sie einen lang anhaltenden Stromausfall angenommen. Warum haben sie sich so entschieden und wurden auch andere Krisen diskutiert?
Antwort	In dem Forschungsprojekt wurden auch die Krisenszenarien Pandemie und Bio-Gefahren bearbeitet. Ein Teilprojekt war der langanhaltende und flächendeckende Stromausfall mit der Priorisierung kommunaler Aufgaben. Das Krisenereignis Stromausfall beinhaltet eine Vielzahl von Problemen, bei dem in der Krisenbewältigung nahezu alle Bereiche der kommunalen Verwaltung gefordert werden. Gerade bei uns im Ruhrgebiet müssen wir die Ewigkeitslasten des Bergbaus bedenken. Fallen die elektrisch betriebenen Pumpwerke der Grubenwasserhaltung und die Entwässerung der Emscher sowie des Grundwassers aus, resultieren hieraus großflächige Überflutungen.
2	Im Arbeitspaket 6 wurde auch die Relevanz und die Priorisierung von kommunalen Leistungen und Aufgaben in Krisenfällen bearbeitet. Wie sind Sie dabei vorgegangen und welche Methoden wurden hierbei genutzt?
Antwort	Zunächst ist festzustellen, dass die Kommunalverwaltung eine Garantenpflicht gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern wahrnimmt. Eine Umfrage der Universitätsklinik zu Fähigkeiten in der Krisenbewältigung ergab, dass neben der Feuerwehr die Kommunalverwaltung ein großes Vertrauen in der Bevölkerung genießt. Daher muss ihre Funktionsfähigkeit, zumindest in Teilen, sichergestellt werden. Dieses erfolgte von den Projektpartnern durch die Priorisierung der sogenannten

	A-Aufgaben. Die Sicherstellung dieser Aufgaben wird von der Bevölkerung erwartet und auch vorausgesetzt. Die Stadt Gelsenkirchen hat zur Krisenbewältigung in der COVID19-Pandemie die Mitarbeitenden und deren Aufgaben in die Kategorien 1 bis 3 eingeteilt und in einer kaskadeierenden Personaleinsatzplanung dargestellt. Dieses war das zentrale Steuerungselement zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns. Bei allen Überlegungen, ob Pandemie oder Blackout, sind wir immer von einer Personalverfügbarkeit von ca. 30 % ausgegangen. Diese Annahme kommt aus der Berücksichtigung der Eigenbetroffenheit der Mitarbeitenden. Systematisch folgt dieses der Einteilung in A-, B- und C-Aufgaben, um eine resiliente Personalverfügbarkeit und eine planbare Personalbewirtschaftung zu ermöglichen. Ziel ist es, dass die A-Aufgaben zu jederzeit sichergestellt sind. Die B- und C-Aufgaben müssen möglicherweise reduziert oder sogar ganz aufgegeben werden, um Personal zur Sicherstellung der A-Aufgaben zu verschieben und dort Personalbedarfe aufzufüllen. Bei der grundsätzlichen Vorgehensweise muss unterscheiden werden, ob dieses vorbereitend und entsprechend ohne Zeitdruck oder in einer akuten Lage erfolgt. Wenn man ohne Zeitdruck planen kann, sollte das Projekt von einem externen Gutachterbüro begleitet und moderiert werden. Die Projektgruppe muss alle Vorstands- und Organisationsbereiche umfassen. Spätestens auf der Ebene der Leistungen und Prozesse kann dieses nur in den Fachbereichen erarbeitet werden, da ausschließlich hier das dafür notwendige Fachwissen vorhanden ist. Für diesen Prozess muss man ca. ein Jahr kalkulieren. Wenn so etwas von oberer Ebene herausgearbeitet wird, werden sicher nicht die Subprozesse und Schnittstellen ausreichend beleuchten. Ich warne davor, dieses von außen bewerten zu wollen. Zu Beteiligten sind Ämter mit Querschnittsaufgaben: - Bevölkerungsschutz wegen der Resilienzsteigerung, - Personal und Orga wegen zentralen Organisationsentscheidungen, - IT wegen der Arbeitsfähigkeit auch bei kurzfristigen Anpassungen, - Kommunales Krisenmanagement - externes Gutachterbüro. Um einen einheitlichen Blick, mit gleichem Verständnis auf die Lage für alle Beteiligten zu gewährleisten, muss sich jeder Vorstandsbereich entsprechend vorbereiten und die Mitarbeitenden informieren. So wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Prozessteckbriefe einheitlich erstellt werden. Um die A-Aufgaben zu identifizieren sind mindestens zwei Umläufe erforderlich. In der Krise muss dieses aus Zeitgründen durch die zuständigen Referatsleiter vorgegeben werden.
3	Wurde im Projekt ein Ordnungsrahmen definiert? Wenn ja, orientierte sich dieser am KGSt Prozesskatalog (KGSt., 2023) oder wie wurde er definiert?

Antwort	Es wurden zunächst auf Produktebene gearbeitet, um die A-Aufgaben zu identifizieren. Im Anschluss wurden diese bis in die Prozessebene ausgearbeitet.
4	Auch die KGSt hat in ihrem Arbeitsbericht 16/2017 (KGSt., 2017) die Methode der ABC-Analyse zur Identifizierung von Produkten mit A-, B- oder C-Priorität verwendet. Bereits im Projekt Interkom kam sie zur Erkenntnis, dass es ausreicht, die A-Aufgaben herauszuarbeiten und diese detaillierter zu analysieren. Auf welchen Ebenen (Produkt, Leistung, Prozess) wurde der Ordnungsrahmen angewendet?
Antwort	Vorweg, es gab keine Fachbereiche ohne A-Aufgaben. Es wird unterschieden in Primär-Auswirkungen und Sekundär-Auswirkungen, in einer dieser Phasen ist jedes Fachamt in unterschiedlich großen Teilen gefordert. Heute würde ich auch die B- und C-Aufgaben bewerten lassen, um Personal noch besser freisetzen und es anderweitig einsetzen zu können.
5	Wurde zwischen Pflichtaufgaben und nicht-Pflichtaufgaben innerhalb der identifizierten A-Aufgaben unterschieden?
Antwort	Nein. Dieses wurde nicht unterschieden, es ergibt sich aus den A-Aufgaben.
6	Welche Bewertungskriterien und Ziele wurden von der Stadt Gelsenkirchen beim durchgeführten Verwaltungsscreening (S. 30) verwendet?
Antwort	Es wurden die Kategorien 1-3 definiert. Kategorie 1: - Schutz und Rettung der Bevölkerung - Nicht heilbare Pflichtaufgaben - Große wirtschaftliche Auswirkungen - Basis für andere A-Aufgaben Kategorie 2: - Wird ausgeführt solange reguläre Mitarbeiter tätig sein können Kategorie 3: - Kann für beschränkten Zeitraum eingestellt werden, ohne das nachhaltige Schäden oder Ansprüche resultieren
7	Bei der Analyse der identifizierten A-Aufgaben haben sie Prozesssteckbriefe verwendet. Waren diese gleich aufgebaut oder variierten sie unter den Produkten?
Antwort	Damit sie vergleichbar sind, wurden alle Prozesssteckbriefe einheitlich aufgebaut.
8	Welche Informationen wurden in diesen Prozesssteckbriefen erhoben und warum?
Antwort	Sie umfassen drei Bereiche mit einer unterschiedlichen Zahl an Unterpunkten: - Priorisierung und Maßnahmenplanung - Arbeitsplatz - Mitarbeiter Ziel ist immer, einen Überblick über den jeweiligen Arbeits- und Aufgabenbereich zu gewinnen. Welche Aufgaben werden in welchem Umfang bearbeitet, was und wieviel ist dazu notwendig und welche Voraussetzungen sind dafür zu erfüllen. Insbesondere Schnittstellen und Wechselwirkungen zu anderen Bereichen sind relevant, um ein gesamtheitliches Bild von der jeweiligen Aufgabe zu erhalten.
9	Wird von der Stadt Gelsenkirchen beabsichtigt, in der Krise Prozessstandards abzusenken?
Antwort	Ja, unbedingt. Diese kann nicht vorgeplant werden und muss situativ anhand von Mehrkriterienkatalogen mit Blick auf die A-Aufgaben durch den Krisenstab entschieden werden.

	Die B- und C-Aufgaben müssen dann eingestellt, reduziert oder aber unterbrochen werden. Denkbar ist auch, diese zeitlich begrenzt, z.B. montags bis mittwochs zu gewährleisten.
10	Wurde bei der Erstellung des KGSt Arbeitsberichte 16/2017 noch etwas wesentlich angepasst, insbesondere bei der Auswahl der Bewertungskriterien und Ziele?
Antwort	Nein, die Ergebnisse sind exakt übernommen worden.
11	In den Tabellen zum KGSt® -Arbeitsbericht 16/2017 werden bereits A-Aufgaben genannt, decken sich ihrer Erkenntnisse mit diesen?
Antwort	Ja, das ist das zusammengefasste Ergebnis aller am Projekt beteiligter Kommunen. Die Tabelle kann somit belastbar verwendet werden.
12	Der vfbd TB 09-01 Leitfaden Krisenmanagement für Behörden und Unternehmen (Fritzen, Hummel, & Dr. Schmidt, 2021) behandelt ebenfalls das Sicherstellen des Verwaltungshandelns in Krisensituationen. Haben Sie den Eindruck, dass die Verantwortlichen sensibler mit dem Thema umgehen und sich als Teil der KRITS verstehen?
Antwort	Auf jeden Fall. Spätestens seit der COVID19 Pandemie ist das Verständnis bei den Verantwortlichen vorhanden. Zukünftig müssen wir uns weiteren Herausforderungen stellen. Neben den mannigfaltigen Krisenszenarien ist der Zivilschutz eine weitere Aufgabe, welcher ausdrücklich die Sicherstellung des Verwaltungshandelns einbezieht. Dieser Bereich wird zukünftig mehr Beachtung finden müssen.

Anmerkungen

Literatur- und Quellenverzeichnis

Fritzen, B., Hummel, S., & Dr. Schmidt, J. (2021). *Leitfaden Krisenmanagement für Behörden und Unternehmen*. Technisch-Wissenschaftlicher Beirat (TWB). Münster: vfdb-Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.

KGSt. (2017). *Arbeitsbericht 16/2017*. Köln: Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement. Abgerufen am 28. 11 2024

KGSt. (2023). *KGSt-Prozesskatalog*. Köln: Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement. Abgerufen am 28. 11 2024 von Lizenz: creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/

Stadt Gelsenkirchen, R. (2017). *Interkommunale Konzepte unter Einbeziehung der Bevölkerung zur Stärkung der Resilienz von Ballungsgebieten*. Gelsenkirchen: Stadt Gelsenkirchen, Referat 37 - Feuerwehr. doi:<https://doi.org/10.2314/GBV:898811899>

Freigaben

Hinweis: Das Interview wurde als Ergebnisprotokoll dokumentiert und von den interviewten Personen nach seiner Verschriftlichung inhaltlich und formal freigegeben.

Name	Datum	Unterschrift
Herr Ansgar Stening	9.2.25	
Herr Kai Sobbe	10.02.2025	

Semistrukturiertes Experteninterview

Im Rahmen der Facharbeit gemäß § 20 Abs. 1 VAP2.2-Feu NRW

Thema: Notfallplanung zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns in nicht-militärischen Krisen

Datum: 12.02.2025
Zeitraum: 16:30 – 17:30 Uhr
Ort: MS Teams

Teilnehmer

Experte

Organisation: Stadt Zürich (Schweiz)
Fachabteilung: Sicherheitsdepartement
Funktion: Stv. Stabschef SFO
Name: Herr Heinz Jaeggi
Telefon: +41 44 411 70 33
E-Mail: heinz.jaeggi3@zuerich.ch

Interviewer

Organisation: Stadt Borken
Fachabteilung: Feuerwehr
Name: Herr Kai Sobbe
Telefon: 0178 399 111 6
E-Mail: Kai.sobbe@borken.de

Fragen

1	Gibt es in der Schweiz zentrale Vorgaben für eine Notfallplanung zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns?
Antwort	Ja, gemäß § 1 c. Bevölkerungsschutzgesetz (BSG, 2008) des Kantons Zürich ist in außerordentlichen Lagen die Handlungsfreiheiten der Behörden und der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen.
2	Wurden verschiedene Krisenszenarien angenommen?
Antwort	Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz hat 90 Referenzszenarien für das Staatsgebiet der Schweiz entwickelt. Über eine Gefährdungsanalyse, gemäß der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schadensauswirkung, wurden in mehreren Workshops 16 Krisenszenarien für die Stadt Zürich als bevölkerungsrelevante Risiken identifiziert und weiter betrachtet.
3	Wurden Krisen mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Dauern betrachtet?
Antwort	Durch die Gefährdungsanalyse wurden unterschiedliche Bedrohungsszenarien fokussiert, die ganz unterschiedliche Ausprägungen besitzen. Diese Risiken werden in einer Matrix dargestellt und jeweils einem Departement als Risiko-Owner zugeordnet. Dieses ist zuständig für die jeweilige weitere Ausgestaltung der notwendigen Maßnahmen zur primären Ereignisbewältigung. Im Rahmen des Business Continuity Management (BCM) wird alle 5 Jahre die Risiko- und Gefährdungsanalyse durchgeführt und ggfs. ergeben sich neue Risiken, welche für die Bevölkerung relevant sind. Eine jährliche Überprüfung ergibt ob sich ein Szenario in Bezug auf Eintrittswahrscheinlichkeit oder Ausmass verändert hat. Heisst konkret, ob das jeweilige Risiko gestiegen ist oder sich verringert hat. Dieses kann bis zu Änderungen der zu betrachtenden Szenarien führen. Auf operativer Ebene werden die Risikoszenarien jährlich überprüft, ob die jeweils geplanten und priorisierten Maßnahmen wirksam und sinnvoll sind und deren Umsetzung weiter aktuell sind.

4	Wurden Zeitpunkte definiert, an denen in die Notverwaltung gewechselt wird?
Antwort	Nein, bei einem Schadenseintritt wird die originär zuständige Dienstabteilung (Risiko-Owner) in eigener Zuständigkeit tätig, 11 Dienstabteilungen aus den 9 Departementen betreiben dazu einen eigenen Krisenstab. Erst auf Antrag des jeweiligen Departementenvorsteher*in an den Stadtrat wird der Stab SFO (Städtische Krisenführungsorganisation) aktiviert. Alle Departemente mit eigenem Krisenstab entsenden dann Verbindungspersonen in das Führungsgrundgebiet (FGG) 3 des Stab SFO.
5	Wird beabsichtigt, in der Krise Prozessstandards abzusenken und wurden dazu kommunale Leistungen und Aufgaben in Krisenfällen (A-Aufgaben) identifiziert?
Antwort	Die zuständige Dienstabteilung haben den Auftrag, eigenverantwortlich zu definieren, welche Dienstleistungen und Prozesse zwingend aufrechterhalten werden müssen und welche davon geschäftskritisch sind. Im Rahmen einer Business Impact Analyse wurden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung erarbeitet und Alternativen entwickelt, wenn diese Dienstleistungen oder Prozesse doch ausfallen sollten, oder was notwendig ist, um diese so lange wie möglich am Laufen zu halten.
6	Resultieren aus den Arbeitsergebnissen schon Personalplanungen, wie beispielsweise Personalverschiebungen oder Schichtdienste?
Antwort	Dieses wird dynamisch in der Situation entschieden. Zur Vorbereitung und Hilfestellung wurden für die betrachteten Krisen taktische Konzepte „TAKO“ entwickelt. Hier wurden zu erwartende Probleme und deren zeitlichen Verläufe ausgearbeitet.

Anmerkungen

Literatur- und Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

BSG. (04. 02 2008). Bevölkerungsschutzgesetz.

Freigaben

Hinweis: Das Interview wurde als Ergebnisprotokoll dokumentiert und von den interviewten Personen nach seiner Verschriftlichung inhaltlich und formal freigegeben.

Name	Datum	Unterschrift
Herr Heinz Jaeggi		Jaeggi Heinz Digital unterschrieben von Jaeggi Heinz Datum: 2025.02.14 07:43:02 +01'00'
Herr Kai Sobe	14.02.2025	

Semistrukturiertes Experteninterview

Im Rahmen der Facharbeit gemäß § 20 Abs. 1 VAP2.2-Feu NRW

Thema: Notfallplanung zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns in nicht-militärischen Krisen

Datum: 18.02.2025 / 18.04.2025

Zeitraum: 10:31 Uhr / 11:19 Uhr

Ort: E-Mail

Teilnehmer

Experte

Organisation: Stadt Wien
Fachabteilung: Feuerwehr und Katastrophenschutz, Referat nationaler Katastrophenschutz
Funktion: Referatsleiter
Name: Herr Michael Thau
Telefon: +43 1 53199 0
E-Mail: michael.thau@wien.gv.at

Experte

Organisation: Stadt Wien
Fachabteilung: Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Krisenmanagement und Sicherheit
Funktion: Magistratsdirektion
Name: Frau Petra Hofbauer
Telefon: +43 1 4000 75312
E-Mail: petra.hofbauer@wien.gv.at

Interviewer

Organisation: Stadt Borken
Fachabteilung: Feuerwehr
Name: Herr Kai Sobbe
Telefon: 0178 399 111 6
E-Mail: Kai.sobbe@borken.de

Fragen

E-Mail 1	Mein besonderes Interesse gilt internationalen Ansätzen und zentralen Regelungen, die die Kommunalverwaltungen bei der Erfüllung ihrer nicht aufschiebbaren Pflichtaufgaben unterstützen und binden. Können Sie mir Hinweise zu bestehenden zentralen Planungen oder Standards geben, die für Kommunalverwaltungen in Österreich relevant sind?
Antwort	Die Notfallplanung der Stadt Wien liegt die Zuständigkeit der Schutzplanerstellung gemäß „Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz in der Zuständigkeit der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Krisenmanagement und Sicherheit. Grundsätzlich liegen die Kompetenzen in Sachen Katastrophenschutz gemäß Bundesverfassungsgesetz Art.15 bei den Bundesländern (Bundeskanzleramt, 2024).
E-Mail 2	Insbesondere sind für mich gesetzliche Vorgaben von Relevanz, die Kommunen dazu verpflichten, sich mit der Sicherstellung ihrer Verwaltungstätigkeit auseinanderzusetzen. Besteht eine solche Verpflichtung in Österreich?
Antwort	Die Kompetenz zur Regelung von gesetzlichen Vorgaben in Angelegenheiten des Katastrophenschutzes obliegt gemäß Art. 15 Bundes-Verfassung (B-VG) den Ländern. Die operative Vorbereitung der Behörden auf mögliche Katastrophen ist in

	daher in den Katastrophenhilfegesetzen der Länder geregelt. In Österreich sind 9 Katastrophenhilfegesetze in Kraft. Die für Wien anzuwendende Rechtsgrundlage findet sich im Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz (Landtag, 2021). In Abschnitt 2. des W-KKG (§§3 bis 8 W-KKG) sind die zu treffenden Vorsorgemaßnahmen geregelt. Demnach hat die Gemeinde zur Verhütung von Ereignissen und zur Abwehr und Bekämpfung von Ereignissen einen Schutzplan und einen Alarmplan zu erstellen. Darüber hinaus wird in Abschnitt 3. des W-KKG (§§ 9f W-KKG) die Verpflichtung zur Erstellung von externen und internen Notfallplänen normiert.
--	---

Literatur- und Quellenverzeichnis

Bundeskanzleramt, Ö. (24. 07 2024). *Bundesverfassungsgesetz [B-VG]*. Abgerufen am 20. 02 2025 von <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40263243/NOR40263243.pdf>

Landtag, W. (22. 04 2021). *W-KKG Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz*. Abgerufen am 22. 04 2025 von <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000075&ShowPrintPreview=True>

Freigaben

Hinweis: Das Interview wurde als Ergebnisprotokoll dokumentiert und von den interviewten Personen nach seiner Verschriftlichung inhaltlich und formal freigegeben.

Name	Datum	Unterschrift
Herr Michael Thau	18.02.2025	Dokumentation per E-Mail
Frau Petra Hofbauer	18.04.2025	Dokumentation per E-Mail
Herr Kai Sobbe	20.04.2025	

Semistrukturiertes Experteninterview

Im Rahmen der Facharbeit gemäß § 20 Abs. 1 VAP2.2-Feu NRW

Thema: Notfallplanung zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns in nicht-militärischen Krisen

Datum: 10.03.2025
Zeitraum: 13:00 – 13:45 Uhr
Ort: Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3 Münster

Teilnehmer

Experte

Organisation: Bezirksregierung Münster
Fachabteilung: Obere Katastrophenschutzbehörde
Funktion: Zivile Verteidigung
Name: Frau Laura Dreyer
Telefon: 0251 4113859
E-Mail: laura.dreyer@bezreg-muenster.nrw.de

Interviewer

Organisation: Stadt Borken
Fachabteilung: Feuerwehr
Name: Herr Kai Sobbe
Telefon: 0178 399 111 6
E-Mail: Kai.sobbe@borken.de

Fragen

1	Auf Ebene des Bundes wird im „Konzept Zivile Verteidigung“ (Bundesministerium des Innern [IM], 2016) sowie der Rahmenrichtlinie für die Gesamtverteidigung (Bundesministerium des Innern und für Heimat [BMI], 2024) unter anderem die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen als Aufgabe definiert. Auf dieser Grundlage haben alle staatlichen Organe und Verwaltungen die eigenen Vorkehrungen zur Sicherstellung ihrer Handlungsfähigkeit zu treffen und eigenverantwortlich Maßnahmen zu prüfen. Welche zentralen Vorgaben wurden hierzu gemacht?
Antwort	Es werden die zu planenden Alarmmaßnahmen sehr detailliert vorgegeben, die Ausgestaltung jeder Maßnahme muss jedoch jede Behörde für sich festlegen. Einige Alarmmaßnahmen müssen für zwei Stufen vorgeplant werden, a) die Vorbereitung und b) die Sicherstellung. Für die Sicherstellung des Verwaltungshandelns wurde ein eigenes Konzept zur Verfügung gestellt, dem „Konzept zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen“.
2	Wird Ihnen hierbei zur Umsetzung ein System oder ein einheitliches Vorgehen vorgegeben und wurden dazu Hilfsmittel wie Checklisten, Ablaufpläne, Workshop-Inhalte o.Ä. zentral erarbeitet und zur Verfügung gestellt?
Antwort	Die BABZ schult die Multiplikatoren, die ihr Wissen durch vorgegebene Schulungsmaterialien in ihre jeweilige Behörde transferieren. Durch diese Vorgaben dürfen anschließend Bescheinigungen über die Unterweisung in die ZAP im Namen der BABZ ausgestellt werden.
Nachfrage	Wie haben Sie es für ihr Haus geplant?
Antwort	Wir informieren derzeit die Abteilungsleitungen und die Hauptdezernenten. Diese müssen anschließend Ansprechpersonen aus ihrem Dezernat benennen, die in der Projektgruppe mitwirken werden. Anschließend muss jedes Dezernat für sich die Alarmmaßnahmen ausplanen und die Ergebnisse an das Dezernat 22 zurücksteuern, wo es zentral für das Haus dokumentiert und verwahrt wird.
3	Bund und Länder treffen planerische Vorbereitungen zur koordinierten und

	zeitgleichen Auslösung von Maßnahmen der Rahmenrichtlinie für die Gesamtverteidigung, der zivilen Alarmplanung (ZAP). Gibt es zentrale Vorgaben zur Evaluation oder zur regelmäßigen Überprüfung der vorbereiteten Maßnahmen?
Antwort	Ja, es ist vorgegeben einmal jährlich die Alarmmaßnahmen zu überprüfen. Dazu werden die Unterlagen an die jeweiligen Dezernate gegeben und dort auf Aktualität hin überprüft.
4	Welche Überschneidungen oder auch Schnittstellenproblematiken sehen Sie zwischen Ziviler Alarmplanung und der Sicherstellung des Verwaltungshandelns in nicht-militärischen Krisen?
Antwort	Die ZAP soll möglichst bestehende Konzepte aufgreifen und berücksichtigen. Wenn es also schon Konzepte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen gibt, diese sollen keine Parallelstrukturen darstellen.
Nachfrage	Gibt es sogar Widersprüche zwischen den vorbereitenden Maßnahmen der ZAP und derer ziviler Krisen?
Antwort	In der ZAP ändern sich im Alarmfall auch Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse. Dieses würde Problem verursachen, wenn die Behörde in der allgemeinen Organisation weiterarbeiten würde.
Nachfrage	Wird die Behörde dazu ausgerichtet, in einer besonderen Lage zu funktionieren oder wird die Behördenstruktur grundsätzlich geändert und sind Maßnahmen vorgesehen, Personal freizusetzen oder zu verschieben?
Antwort	Die Behördenstruktur wird geändert, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse werden entsprechend angepasst. Das Dezernat 11 plant die Personalverwendung in eigener Zuständigkeit.
6	Wie haben sie die Einführung der ZAP in ihrer Behörde geplant und welchen Zeitraum planen sie für die Erarbeitung der Alarmmaßnahmen ein?
Antwort	Zunächst muss ein Verständnis für das Thema geschaffen werden, dazu werden die Abteilungsleitungen und den Hauptdezernenten in Konferenzen (HDK) informiert. Im Folgenden werden die Projektbeteiligten unterwiesen. Es ist geplant Ende 2025 die Alarmmaßnahmen und die Schulungen abgeschlossen zu haben. Die Maßnahme hat dann ca. 1,5 Jahre beansprucht.

Anmerkungen

Literatur- und Quellenverzeichnis

Bundesministerium des Innern [IM]. (2016). *Konzeption Zivile Verteidigung (KZV)*. Berlin.

Bundesministerium des Innern und für Heimat [BMI]. (2024). *Rahmenrichtlinie für die Gesamtverteidigung (RRGV)*. Berlin.

Freigaben

Hinweis: Das Interview wurde als Ergebnisprotokoll dokumentiert und von den interviewten Personen nach seiner Verschriftlichung inhaltlich und formal freigegeben.

Name	Datum	Unterschrift
Frau Dreyer	13.03.25	
Herr Kai Sobbe	13.03.2025	

Semistrukturiertes Experteninterview

Im Rahmen der Facharbeit gemäß § 20 Abs. 1 VAP2.2-Feu NRW

Thema: Notfallplanung zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns in nicht-militärischen Krisen

Datum: 17.03.2025
Zeitraum: 08:39 Uhr und 08:56 Uhr
Ort: Via E-Mail als Nachfrage zum Experteninterview am 10.03.2025

Teilnehmer

Experte

Organisation: Bezirksregierung Münster
Fachabteilung: Obere Katastrophenschutzbehörde
Funktion: Zivile Verteidigung
Name: Frau Laura Dreyer
Telefon: 0251 4113859
E-Mail: laura.dreyer@bezreg-muenster.nrw.de

Interviewer

Organisation: Stadt Borken
Fachabteilung: Feuerwehr
Name: Herr Kai Sobbe
Telefon: 0178 399 111 6
E-Mail: Kai.sobbe@borken.de

Fragen

1	Es ist vorgesehen, den ZAP bis auf die Ebene der Gemeinden auszuplanen. Sind die Kreise bereits mit ihren Planungen beschäftigt und wann erwartest du, dass die Gemeinden sich mit der Aufgabe konkret auseinandersetzen müssen?
Antwort	Bisher wurden nur die Landräte/ Oberbürgermeister vom IM am 11.11. (<i>meine Anm.: 2024</i>) informiert, der Startschuss der Ausplanung soll am 28.03. (<i>meine Anm.: 2025</i>) sein. Da kommen die HVBn zu uns und erhalten nähere Infos. Die Gemeinden müssen sich vermutl. frühestens in 2026 damit auseinandersetzen, das liegt aber wahrscheinlich letzten Endes bei den HVBn.
2	Wissen die Gemeinden schon, dass diese Aufgabe auf sie zukommt? Wenn ja, welche Informationen haben die Gemeinden bisher erhalten und auf welcher Ebene (Bürgermeister, Dezernenten,)
Antwort	Offiziell hat es noch keine Information für die Gemeinden gegeben. Es kann aber natürlich sein, dass einzelne schon bei der BABZ waren und sich dort informiert haben.

Freigaben

Hinweis: Das Interview wurde als Ergebnisprotokoll dokumentiert und von den interviewten Personen nach seiner Verschriftlichung inhaltlich und formal freigegeben.

Name	Datum	Unterschrift
Frau Dreyer	17.03.2025	Dokumentation per E-Mail
Herr Kai Sobbe	17.03.2025	

Semistrukturiertes Experteninterview

Im Rahmen der Facharbeit gemäß § 20 Abs. 1 VAP2.2-Feu NRW

Thema: Notfallplanung zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns in nicht-militärischen Krisen

Datum: 19.03.2025
Zeitraum: 08:30 – 11:00 Uhr
Ort: Brandweerpost Doetinchem (Niederlande)

Teilnehmer

Experte

Organisation: Veiligheidsregio Noord- en Oost-Gelderland (VNOG) (Niederlande)
Fachabteilung: Brandweer
Funktion: Referent Einsatzplanung und Koordinator grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Name: Herr Christiaan Velthausz
Telefon: +31 6 23641631
E-Mail: c.velthausz@vnog.nl

Interviewer

Organisation: Stadt Borken
Fachabteilung: Feuerwehr
Name: Herr Kai Sobbe
Telefon: 0178 399 111 6
E-Mail: Kai.sobbe@borken.de

Fragen

1	Gibt es in den Niederlanden zentrale oder gesetzliche Vorgaben für eine Notfallplanung zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns auf Ebene der Gemeinden oder Regionen?
Antwort	Auch in den Niederlanden ist die Sicherstellung der Kontinuität von kritischen Dienstleistungen der Gemeinden ein hoch aktuelles Thema. Das Krisenmanagement ist seit einigen Jahren zentralisiert worden und wird seit 2010 in 25 Veiligheidsregio's (Sicherheitsregionen) organisiert. Verbindliche Vorgaben zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns sieht das Gesetz über die Sicherheitsregionen (Wvr) und auch das Gemeindegesetz nicht vor.
2	Welche rechtlichen Regelungen geben den Gemeinden die notwendigen Ermächtigungsgrundlagen für ihre Krisenvorbereitungen?
Antwort	Die Artikel 2 bis 7 Wvr beschreiben die Aufgaben der Gemeinden innerhalb der Sicherheitsregionen. Der Abschnitt 2 des Gesetzes über die Sicherheitsregionen besagt, dass der Gemeindevorstand in der Basis mit der Organisation des Brandschutzes und der medizinischen Notfallhilfe sowie mit dem allgemeinen Katastrophenschutz und der Krisenbewältigung beauftragt ist. Abschnitt 3 konkretisiert, welche Aufgaben und Befugnisse an die Sicherheitsregion abgetreten werden müssen. Die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung fallen in den Aufgabenbereich der Bürgermeister.
3	Welche Verantwortlichkeit zeichnet in diesem Kontext der Bürgermeister?

Antwort	Der Bürgermeister entscheidet, ob die öffentliche Ordnung in Gefahr ist und ist befugt, Weisungen zu erteilen. Der Bürgermeister handelt auf Grund seiner allgemeinen Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde. Dazu kann meines Erachtens auch die Aufrechterhaltung des Verwaltungshandelns verstanden werden, explizit genannt oder geregelt ist dieses im Gesetz allerdings nicht.
4	Sind Ihnen Gemeinden bekannt, die sich mit der Aufgabenstellung beschäftigen?
Antwort	Beispielsweise die Gemeinde Berkelland hat einen Beauftragten zur Sicherstellung der Verwaltungskontinuität berufen. In der Gemeinde Doetinchem ist der Chief Information Security Officer (CISO) dafür zuständig. Wie viele Gemeinden hat auch die Gemeinde Doetinchem einen Plan für die Verwaltungskontinuität. Aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen gehen die Gemeinden damit aber recht unterschiedlich um.

Anmerkungen

Literatur- und Quellenverzeichnis
--

Freigaben

Hinweis: Das Interview wurde als Ergebnisprotokoll dokumentiert und von den interviewten Personen nach seiner Verschriftlichung inhaltlich und formal freigegeben.

Name	Datum
Herr Christiaan Velthausz	01/04/2025
Herr Kai Sobbe	02.04.2025

Anhang Risikoanalysen

Tabelle 5: Ergebnisse der Risikoanalysen (eigene Darstellung, 2024)

Referenzszenario	Risiko	
Extremwetterereignisse	15	Hoch
Infrastrukturkrisen	15	Hoch
Dürre und Trockenheit	12	Mittel
Pandemie	12	Mittel
Cyberangriff	9	Mittel
Ausfall der Trinkwasserversorgung	8	Mittel
Radiologischer Notfall	5	Mittel
Erdbeben	4	Gering
Flächenbrände (Waldbrand, Heidebrand, Moorbrand)	4	Gering
Meteoriteneinschläge	3	Gering

Risikoanalyse							
Referenzszenario:			Extremwetterereignisse				
			Stürme, Orkane, Tornados und Starkregen: Aufgrund der klimatischen Veränderungen ist dieses flächendeckend und regelmäßig in Deutschland zu erwarten. Lang anhaltende Schneefälle mit Schneeverwehungen				
Risiko (R = E x S)			Schadensausmaß S				
15	Hoch						
Eintrittswahrscheinlichkeit E	Faktor		1	2	3	4	5
			gering	mäßig	schwerwie- gend	Sehr schwerwie- gend	katastrophal
	5	regelmä- ßig	5	10	15 	20	25
	4	Wahr- scheinlich	4	8	12	16	20
	3	bedingt wahr- scheinlich	3	6	9	12	15
	2	unwahr- scheinlich	2	4	6	8	10
	1	sehr un- wahr- scheinlich	1	2	3	4	5

Abbildung 6: Beispiel einer Risikoanalyse (eigene Darstellung, 2024)

Anhang Ziele und Bewertungskriterien

Tabelle 6: Ziele und Bewertungskriterien im TP-3 zur Priorisierung von Verwaltungsleistungen im Krisenfall (KGSt®, 2017, S. 13), (eigene Darstellung, 2024)

Ziele	Bewertungskriterien
Leib und Leben der Bevölkerung retten und schützen.	- Prozesse dienen der Rettung von Leib und Leben, z.B. Rettungsdienst. - Prozesse dienen dem Schutz von Leib und Leben, z.B. Brandschutz, Evakuierungen, Kampfmittelräumung. - Prozesse dienen dem Infektions- und Umweltschutz.
Wirtschaftliche Schäden für einzelne und die Gemeinschaft abwenden bzw. zur Kompensation beitragen.	- Prozesse dienen dem Schutz des Eigentums vor Zerstörung, z.B. Brandschutz und Hochwasserschutz. - Prozesse dienen der Abstimmung und Verbreitung von ad-hoc-Hilfen. - Prozesse dienen der Verbreitung von Förderanträgen z.B. für Landesmittel
Hilfsangebote für besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen aufrechterhalten.	- Prozesse dienen besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen z.B. Kindern, Kranken, Senioren, Obdachlosen. - Prozesse helfen den vom krisenfall besonders betroffenen Bevölkerungsgruppen, z.B. Einrichtung von Notunterkünften.
Öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten.	- Prozesse dienen dazu, die Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum sicherzustellen. - Prozesse dienen dazu, kommunale Register fortzuführen.
Öffentliche Infrastruktur aufrechterhalten.	- Prozesse dienen der Beschaffung und Bereitstellung z.B. von Bargeld und Treibstoff. - Prozesse dienen der Aufrechterhaltung des ÖPNV, des Internets sowie Ver- und Entsorgung.
Behörden und Bevölkerung sachgemäß informieren.	- Prozesse dienen der Abstimmung zwischen den besonderen Führungseinrichtungen. - Prozesse dienen der Information der Bevölkerung.
Ressourcen für das Verwaltungshandeln bereitstellen.	- Prozesse dienen der Bereitstellung von Personal, Finanzen, Räumen, Material und IT für die besonderen Führungseinrichtungen (Krisenstab und technische Einsatzleitung). - Prozesse dienen der Bereitstellung von Personal, Finanzen, Räumen, Material und IT für die Aufrechterhaltung anderer priorisierter Leistungen, wie z.B. IT-Administration, Beschaffung, infrastrukturelles Gebäudemanagement.

Tabelle 7: Bewertungskriterien im TP-3 zur Bewertung von krisenspezifischen Merkmalen (eigene Darstellung, 2024)

Krisenmerkmal	Relevanz
Dauer der Krise	Je länger die Krise dauert, desto mehr schwinden die Resilienzen der Mitarbeitenden und auf der anderen Seite steigt der Bedarf und der Aufwand in der Krisenbewältigung um Schichtdienstfähig zu bleiben.
Personalbedarf für weitere Aufgaben in der Krise	▪ KatS-Leuchttürme ▪ Krisenstab ▪ Operativ-taktischer Stab ▪ Jodtablettenausgabe ▪ Impfzentren ▪ Hilfskrankenhäuser ▪ Auszahlungsstellen für Soforthilfen ▪ etc.
Eigene Betroffenheit der Mitarbeiter	Wenn das Personal in besonderem Umfang selber von der zu bewältigenden Krise betroffen ist, wird ein nicht unerheblicher Teil nicht zum Dienst erscheinen: ▪ Betreuungspflichtige Kinder ▪ Pflegebedürftige Angehörige ▪ Zerstörte Infrastruktur (Straßen, Schienen) ▪ Isolation ▪ Eigene Erkrankung (Infektion)

Anhang Prozesskatalog

Tabelle 8: Anzahl der Produkte, Leistungen und Prozesse im KGSt®-Prozesskatalog (KGSt®, 2023), (eigene Darstellung 2024)

Hauptproduktbereich / Produktbereich		Produktbereiche	Produktgruppen	Produkte	Leistungen	Prozesse
11	Innere Verwaltung	1	1	14	78	1329
12	Sicherheit und Ordnung, Einwohner	1	4	19	105	1232
2	Schule und Kultur	2	6	14	50	215
31	Soziale Hilfen	1	4	19	69	1329
36	Kinder, Jugend und Familie	1	5	16	70	614
4	Gesundheit	2	3	9	29	202
5	Gestaltung der Umwelt	7	16	56	179	1101
6	Zentrale Finanzleistungen	1	3	0	0	0
Σ		16	42	147	580	6022

Anhang Nutzwertanalysen

Tabelle 9: Anzahl der Bewertungen in den Nutzwertanalysen (eigene Darstellung, 2024)

Ordnungsrahmen	Referenzszenarien		Bewertungskriterien		Bewertungen
Hauptproduktbereich	8	5	10		400
Produktbereiche	16	5	10		800
Produktgruppen	42	5	10		2100
Produkte	147	5	10		7350
Leistungen	580	5	10		29000
Prozesse	6022	5	10		301100

Nutzwertanalyse für das Referenzszenario: Extremwetterereignisse																		
	Produktbereich	1 Gewicht	11		12		2		31		36		4		5		6	
			Innere Verwaltung Bewertung	Ergebnis	Sicherheit und Ordnung Bewertung	Ergebnis	Schule und Kultur Bewertung	Ergebnis	Soziale Hilfen Bewertung	Ergebnis	Kinder, Jugend und Familie Bewertung	Ergebnis	Gesundheit und Sport Bewertung	Ergebnis	Gestaltung der Umwelt Bewertung	Ergebnis	Zentrale Finanzleistungen Bewertung	Ergebnis
Bewertungskriterien	Leib und Leben der Bevölkerung retten und schützen	20	2	40	5	100	1	20	3	60	4	80	5	100	2	40	1	20
	Wirtschaftliche Schäden für einzelne und die Gemeinschaft abwenden bzw. zur Kompensation beitragen	10	4	40	3	30	2	20	3	30	2	20	3	30	3	30	5	50
	Hilfsangebote für besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen aufrechterhalten	10	2	20	4	40	1	10	5	50	5	50	4	40	2	20	1	10
	Öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten	15	3	45	5	75	1	15	2	30	2	30	2	30	3	45	1	15
	Öffentliche Infrastruktur aufrechterhalten	15	3	45	4	60	2	30	3	45	3	45	4	60	4	60	3	45
	Behörden und Bevölkerung sachgemäß informieren	10	4	40	4	40	2	20	3	30	3	30	4	40	3	30	4	40
	Ressourcen für das Verwaltungshandeln bereitstellen	5	5	25	5	25	3	15	3	15	2	10	3	15	3	15	4	20
	Dauer der Krise	5	3	15	3	15	1	5	2	10	2	10	4	20	3	15	3	15
	Personalbedarf für weitere Aufgaben vorhanden	5	3	15	3	15	2	10	3	15	3	15	4	20	3	15	4	20
	Eigenbetroffenheit der Mitarbeitenden zu erwarten?	5	3	15	4	20	1	5	3	15	2	10	2	10	3	15	2	10
Krise	Gesamtsummen	100		300		420		150		300		300		365		285		245

Abbildung 7: Nutzwertanalyse Referenzszenario Extremwetterereignis (eigene Darstellung, 2024)

		KGS® - Hauptproduktbereich							
		11	12	2	31	36	4	5	6
		Innere Verwaltung	Sicherheit und Ordnung	Schule und Kultur	Soziale Hilfen	Kinder, Jugend und Familie	Gesundheit und Sport	Gestaltung der Umwelt	Zentrale Finanzleistungen
Referenzszenario	Extremwetterereignisse	300	420	150	300	300	365	285	245
		Sicherstellen	Sicherstellen	Reduzieren	Reduzieren	Reduzieren	Sicherstellen	Reduzieren	Reduzieren
	Infrastrukturkrise	405	450	240	360	385	400	285	330
		Sicherstellen	Sicherstellen	Reduzieren	Sicherstellen	Sicherstellen	Sicherstellen	Reduzieren	Reduzieren
	Dürre und Trockenheit	380	435	255	395	350	445	305	345
		Sicherstellen	Sicherstellen	Reduzieren	Sicherstellen	Reduzieren	Sicherstellen	Reduzieren	Reduzieren
	Pandemie	360	420	180	400	355	455	175	355
		Sicherstellen	Sicherstellen	Reduzieren	Sicherstellen	Sicherstellen	Sicherstellen	Reduzieren	Reduzieren
	Cyberangriff	395	405	285	395	370	400	275	365
		Sicherstellen	Sicherstellen	Reduzieren	Sicherstellen	Reduzieren	Sicherstellen	Reduzieren	Reduzieren

Abbildung 8: Ergebnisse der Nutzwertanalyse (eigene Darstellung, 2024)

Anhang Ordnungsrahmen

Tabelle 10: Anzahl der Bewertungen je Ordnungsrahmen (eigene Darstellung, 2024)

Ordnungsrahmen		Referenzszenarien	Bewertungen
Hauptproduktbereich	8	5	40
Produktbereiche	16	5	80
Produktgruppen	42	5	210
Produkte	147	5	735
Leistungen	580	5	2900
Prozesse	6022	5	30110

A	▪ Schutz und Rettung der Bevölkerung ▪ nicht heilbare Pflichtaufgaben ▪ große wirtschaftliche Auswirkungen ▪ Basis für andere A-Aufgaben
B	wird ausgeführt, solange reguläre Mitarbeiter tätig sein können
C	kann für beschränkten Zeitraum eingestellt werden, ohne dass nachhaltige Schäden oder Ansprüche resultieren

Abbildung 9: Leitlinie für die Priorisierung der Aufgaben (Universität Paderborn, 2017, S. 30)

Anhang Prozesssteckbriefe

Tabelle 11: Prozesssteckbrief Priorisierung und Maßnahmenplanung (KGSt®, 2017, S. 16) (eigene Darstellung, 2024)

1 Priorisierung & Maßnahmenplanung					
1.1	Was ist das Ziel oder Ergebnis?	1.5	Wann ist die Aufgabe gefährdet? (kritischer Punkt) (z.B. Mitarbeiterausfall > x %)	1.8	Ist externe Hilfe möglich? Wie kann diese aussehen?
1.2	Wer ist die Zielgruppe?	1.6	Was passiert, wenn die Aufgabe ausfällt?	1.9	Wie häufig wird die Aufgabe ausgeführt? (Ausführungsperiode: täglich, wöchentlich, ereignisbezogen,...)
1.3	Welche Vorleistungen sind notwendig? (z.B. Vorleistung, Lieferant, Auslöser, auslösendes Ereignis)	1.7	Welche Maßnahmen können zur Aufrechterhaltung ergriffen werden? (Interne/externe Hilfe)	1.10	Umfang der Aufgabe - Anzahl Geschäftsvorfälle? - Durchschnittliche Dauer? - Anzahl Betroffener/Betreuer? (täglich, wöchentlich, ...) (z.B. täglich, 100, 3h)
1.4	Welche Schnittstellen existieren? (z.B. Aufgaben, Fachbereiche, externe Organisationseinheiten)				

Tabelle 12: Prozesssteckbrief Arbeitsplatz (KGSt®, 2017, S. 17) (eigene Darstellung, 2024)

2 Arbeitsplatz					
2.1	Welche IT-Systeme und Fachverfahren sind notwendig? (z.B. Arbeitsplatz, zentrale Serversysteme, externe Dienste, Wer ist der Betreiber)	2.4	Welche alternativen Arbeitsplätze könnte es geben? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?		
2.2	Sind sonstige kritische Mittel/Werkzeuge notwendig? (z.B. elektronische Siegel, Messgeräte, Zutrittsberechtigungen) (Mittel/Werkzeuge die schwer zu ersetzen und zu beschaffen sind)	2.5	Ist eine schnelle Einarbeitung möglich?		
2.3	Ist spezieller Arbeitsschutz notwendig? (z.B. falls alternativer Arbeitsplatz eingerichtet werden soll, stromabhängige Schutzsysteme)	2.6	Wie kann eine schnelle/akute Einarbeitung erreicht werden? Welcher Vorlauf ist notwendig?		

Tabelle 13: Prozesssteckbrief Mitarbeiter (KGSt®, 2017, S. 17) (eigene Darstellung, 2024)

3 Mitarbeiter					
3.1	Wieviele Mitarbeiter sind in der Aufgabe eingebunden?	3.3	Welche Rollen/Aufgaben haben die Mitarbeiter? (z.B. Sachbearbeitung Buchhaltung, Teamleitung, Revisor, Projektmanager)		
3.2	Welche berufliche Qualifikation oder Kompetenzen sind notwendig?				

Anhang Projektskizze

Tabelle 14: Projektskizze (eigene Darstellung, 2024) (BBK B. , o.J.)

TP	Was	Wie	Wer
vorbereitend	Projektinitiative	Projektverantwortlicher wird bestimmt	HVB
	Auftakt-Sitzung (Kick-off)	Vortrag	Fachbereichsleitungen
	Bildung des Lenkungsausschusses		Fachbereichsleitungen
1	Auswahl der möglichen Gefährdungen	Plenumsdiskussion Workshop	Lenkungsausschuss
2	Risikoanalysen im Plenum	Plenumsdiskussion Workshop	Lenkungsausschuss
3	Auswahl der Referenzszenarien (Art und Anzahl)	Plenumsdiskussion Workshop	Lenkungsausschuss
4	Auswahl der Bewertungskriterien oder Minimalansatz	Plenumsdiskussion Workshop	Lenkungsausschuss
5	Nutzwertanalysen	Kann entfallen, wenn der KGSt®-Prozesskatalog verwendet wird	
6	Festlegung des Ordnungsrahmens	Plenumsdiskussion Workshop	Lenkungsausschuss
7	Klassifizierung der „A-Aufgaben“ im ersten Referenzszenario		Alle Fachbereiche
7.1	Analyse-Workshop	Plenumsdiskussion	Lenkungsausschuss
7.2	Klassifizierung der „A-Aufgaben“ im zweiten Referenzszenario		Alle Fachbereiche
7.3	Analyse-Workshop	Plenumsdiskussion	Lenkungsausschuss
7.4	Klassifizierung der „A-Aufgaben“ in den weiteren Referenzszenario		Alle Fachbereiche
7.5	Analyse-Workshops	Plenumsdiskussion	Lenkungsausschuss
	Auswertung der Ergebnisse und Nacherhebung fehlender Daten (falls notwendig)		Lenkungsausschuss
8	Erstellung der Projektsteckbriefe je „A-Aufgabe“ und je Referenzszenario		Alle Fachbereiche
9	Vorstellung der Ergebnisse und Ausblick mit Aufgabenbeschreibungen	Vortrag	Gesamte Mitarbeiterschaft

Anhang Zulagen und Zuschläge

Tabelle 15: Zeitzuschläge bei Beschäftigten (eigene Darstellung, 2024)

Die Zeitzuschläge betragen gemäß § 8 TVöD – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde

a) Für Überstunden	
• In den Entgeltgruppen 1 bis 9b	30 v.H.
• In den Entgeltgruppen 9c bis 15	15 v.H.
b) Für Nachtarbeit	20 v.H.
c) Für Sonntagsarbeit	25 v.H.
d) Bei Feiertagsarbeit	
• Ohne Freizeitausgleich	135 v.H.
• Mit Freizeitausgleich	35 v.H.
e) Für Arbeit am 24.12. und am 31.12. jeweils ab 6 Uhr	35 v.H.
f) Für Arbeit an Samstagen von 13 – 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselsicht- oder Schichtarbeit anfällt	20 v.H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach S. 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4

Tabelle 16: Zeitzuschläge bei Beamten (eigene Darstellung, 2024)

Für Beamte ist der Dienst zu ungünstigen Zeiten in § 4 Abs. 1 EZuIV geregelt:

<u>Sonn-/Feiertag</u>	3,91 € je Stunde
an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen	
<u>Samstag:</u>	0,77 € je Stunde
In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage für Beamte nach den §§ 49 und 50 des Landesbesoldungsgesetzes	
<u>Nachtarbeit</u>	1,28 € je Stunde
im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,28 Euro je Stunde.	

Anhang Regelungsteil – Personal – einer Stabdienstordnung

Personal – Allgemeine Regelungen

Die Besetzung des Stabes ist in der Anlage X festgelegt. Änderungen in der Verfügbarkeit der benannten Personen z. B. durch Versetzung, Ausscheiden oder sonstigen Gründen sind dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung durch die Leitungen der entsendenden Fachbereiche unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Er stellt auch die Aktualität sicher, insbesondere hinsichtlich der Erreichbarkeit der benannten Personen. Aus- und Fortbildung der Stabsmitglieder mit Ausnahme der ereignisspezifischen Mitglieder sind durch den Fachbereich Sicherheit und Ordnung sicherzustellen.

Während des Einsatzfalles ist der Krisenstabes alleinige Anlaufstelle der Kommunalverwaltung für Weisungen und Informationen von anderen Stellen, die das Ereignis direkt oder indirekt betreffen. Er ist zuständig für die Zusammenarbeit mit Aufsichts-, Nachbar- oder Fachbehörden.

Entscheidungen und/oder Maßnahmen des Krisenstabes können Auswirkungen auf den Dienstbetrieb aller Stellen der Verwaltung haben.

Im Ereignisfall ist der Bereich Innerer Dienstbetrieb berechtigt, die Mitarbeiterschaft der Kreisverwaltung in Abstimmung mit dem LdKS und nach Information des zuständigen Fachbereichsleiters im Rahmen der rechtlichen (z. B. Schwerbehindertengesetz) und sachlichen Möglichkeiten (z. B. Unabkömmlichkeit) zur Mitarbeit im Stab zu verpflichten bzw. für bestimmte Tätigkeiten im Auftrag des Krisenstabes einzusetzen.

Hierzu ist der für die personelle Besetzung des Stabes zuständige Mitarbeiter befugt, die private Erreichbarkeit (Festnetz, Mobilfunk, Anschrift) der Mitarbeiter im Krisenstabes zu erfassen und für telefonische Alarmierungszwecke zu verwenden. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, Änderungen in der Erreichbarkeit unverzüglich diesem Mitarbeiter mitzuteilen. Dies gilt auch für alle weiteren Mitarbeiter, die erforderlichenfalls als weitere ereignisspezifische Mitglieder berufen werden oder für weitere Mitarbeiter, die mit einer Aufgabenerledigung vom Krisenstab beauftragt werden.

Die Rechte der Personalvertretung nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsrechtes (LPVG) bleiben unberührt.

Die Mitglieder des Stabes sind während ihrer Arbeit im Krisenstabes von ihren sonstigen Aufgaben freigestellt und an die Weisungen der LdKS gebunden.

Ab Alarmierung beginnt für die betreffenden Mitarbeiter des Krisenstabes die Dienstzeit. Sie orientiert sich an der Lage, kann also die normale Dienstzeit überschreiten und ihr Ende ist im Regelfall bei Bildung des Krisenstabes nicht absehbar. Daher wird für die Mitarbeiter des Krisenstabes in diesem Zeitraum die Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit außer Kraft gesetzt. Im Einzelfall anfallende Mehrarbeitsstunden bedürfen keiner Genehmigung und gelten als angeordnete Überstunden im Sinne der genannten Dienstvereinbarung. Das gilt auch für Mitarbeiter, die von dieser Dienstanweisung ausgenommen sind.

Die Dienstzeit legt der Bereich Innerer Dienstbetrieb im Einvernehmen mit der Leitung des Krisenstabes fest.

Anhang Fördermittel

Tabelle 17: Bewilligte Projektförderungen (eigene Darstellung, 2025)

Geförderte Forschungsprojekte (Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF], 2023)		
Projekt	Forschungsgegenstand	Förderkennzeichen
„KRISENFIT“	Dieses Projekt entwickelt Strategien und Instrumente zur Stärkung des kommunalen Krisenmanagements	13N17114 bis 13N17118
„REDIKOM“	Ziel dieses Projekts ist die frühzeitige Abwehr von Cyberangriffen und die schnelle Wiederaufnahme der Verwaltungsabläufe im Schadensfall	13N17060 bis 13N17063
„RESKON“	Dieses Projekt zielt auf eine nachhaltige, fähigkeitsbasierte und messbare Resilienzerhöhung von Staat und Verwaltung durch kontinuierliche Verbesserung ab	13N17127 bis 13N17132



Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes

Eidesstattliche Eigenständigkeitserklärung

Datum: 14.06.2025

Name: Kai Sobbe

Thema der Facharbeit:

Notfallplanung zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns

Zur Sicherstellung des Verwaltungshandelns im nicht-militärischen Krisenfall ist es erforderlich, bei Einschränkung und teilweise Ausfall von Verwaltungskapazitäten die nicht aufschiebbaren Pflichtaufgaben einer Landkreisverwaltung dauerhaft sicherzustellen. Hierzu hat die KGSt bereits im Jahr 2017 das sogenannte Verwaltungsscreening für kommunale Produkte, Leistungen und Prozesse veröffentlicht. Erstellen Sie für den Hauptverwaltungsbeamten eine Entscheidungsvorlage, welche Prozesse, Organisationen und Produkte im Krisenfall dauerhaft zu sichern sind. Beachten Sie hierbei auch, dass weitere Prozesse, Organisationseinheiten und Produkte ihre Arbeit einstellen können, sollen oder müssen. Führen Sie zudem die Entscheidungs- und Beteiligungsprozesse der Personalvertretung sowie einen Vorschlag zur Kommunikation an die Bediensteten unter Berücksichtigung der beamten- und tarifrechtlichen Besonderheiten (bspw. Anordnung von Mehrarbeit) aus.

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Facharbeit selbständig angefertigt habe. Es wurden nur die in der Arbeit explizit benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt. Wörtlich oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich als solches kenntlich gemacht. Diese Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form ganz oder teilweise noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Borken, den 14.06.2025

Ort, Datum